

Die  
**Folgen der Theilungen Baierns**  
für  
**seine Landesgesetzgebung  
im Mittelalter.**

Von  
**Dr. Ludwig Rockinger.**

Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akademie der W. III. Cl. XI. Bd. II. Abth.

**München 1869.**  
Verlag der k. Akademie,  
in Commission bei G. Franz.  
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.







# **Die Folgen der Theilungen Baierns**

für

## **seine Landesgesetzgebung im Mittelalter.**

Von  
**Dr. Ludwig Rockinger.**

---

Wer je in den Blättern baierischer Geschichte des Mittelalters herumgeschlagen, weiss zur Genüge, welchen Einfluss in politischer Beziehung die von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an bis in die erste Hälfte des fünfzehnten oder wenn man will bis in den Anfang des sechzehnten vorgefallenen Theilungen des Landes äusserten, in politischer Beziehung sowohl dem Reiche gegenüber als auch für das Land selbst. Es ist wohl keine Frage, dass es ohne alle und jede Ausnahme nur ein nachtheiliger gewesen.

Weniger scharf als in der bemerkten politischen Beziehung hat man die Folgen jener traurigen Erscheinung der baierischen Geschichte auf dem Gebiete des Rechtes und der Verwaltung ins Auge gefasst. Und doch hat sie gerade hier in einer Weise eingegriffen welche für die richtige Beantwortung so mancher dahin einschlagenden Fragen nicht leichthin zu unterschätzen ist. Nur ein Beispiel das gewiss nahe liegt möge klar machen, was wir meinen. Es wird Niemanden befremden der von hier aus seine Schritte über Baierns östliche Gränze nach Salzburg lenkt, wenn man da auf andere Rechtsverhältnisse gestossen ist und stösst als etwa in Reichenhall oder in Berchtesgaden. Man hat es eben mit Orten beziehungsweise Gebieten zu thun, welche in früherer



Zeit in keinem all zu engen sei es politischen sei es rechtlichen Zusammenhange gestanden. Ein solcher aber ist doch sicher — möchte man meinen — in der Mitte unserer Strecke etwa zwischen den von jeher ganz und gar baierisch gewesen und nie unter einem anderen Herren gestandenen Gerichten Aibling und Rosenheim anzunehmen. Wie kömmt es denn da, dass im Mittelalter und darüber hinaus im ersteren nach Kaiser Ludwigs Landrecht aus dem zweiten Viertel des vierzehnten Jahrhunderts beziehungsweise dessen Reformation vom Jahre 1518<sup>1)</sup>

---

1) Wir begnügen uns, aus einer grossen Menge der unzweideutigsten Belege hiefür nur elf derselben namhaft zu machen.

In einem aiblinger Gerichtsbriefe vom Mittwoche vor Gertraud des Jahres 1351 geschieht des Artikels 185 unseres Landrechtes Erwähnung: Vnd sagt meins herren puech, swer den andern an sprech vmb erib oder vmb aygen dez er pei nutz vnd pei gewer gesezzen wer iar vnd tach, der solt den andern vergwizzen vnd guet machen, ob er dez icht schaden naem, ob er im enpraest mit dem rechten.

In einem anderen Gerichtsbriefe vom Mittwoche vor Laetare des Jahres 1441 über eine Hube zu Crachslhaim wird vom Artikel 8 unseres Landrechtes der Eingang wortwörtlich angeführt.

In einer Urkunde vom Samstage vor Simon und Judas des Jahres 1442 über eine von Heinrich Kirchmair den man nennt den Teminger zu Peiss an Herzog Wilhelm verkaufte aber erst unter Herzog Albrecht verbriefte Hube zu Peiss setzt der Verkäufer den Käufer und dessen Erben „der obgenanten huben mit dem brief nach landsrecht jn obern Bayrn vnd dez puchs sag in nutz vnd gewere“.

In einem Briefe des Landrichters Ott Sweichart des älteren vom Dorotheentage des Jahres 1446 über die gerichtliche Fertigung von Gütern zu Lantzing und Venchläwitten „nach landez recht vnd dez puchs sag“ geschieht der Verlesung des Artikels 192 unseres Landrechtes Erwähnung, welcher auch wortwörtlich aufgenommen ist.

Eine Urkunde des Landrichters Heinrich Strauss vom Mittwoche nach Mariä Geburt des Jahres 1469 behandelt die von Seite des Klosters Scheiern betriebene Unterwindung und Einziehung der ihm durch unbeerbten Todesfall ledig gewordenen Schwaige Osterhofen „nach puchs sag“ als Recht ist.

In einer Urkunde über den Verkauf mehrerer in ellnpacher und heglinger Pfarrei im Landgerichte Aibling gelegener Gütlein vom Dienstage vor Simon und Judas des Jahres 1498 will die Verkäuferin Elspet Flaschenmacher zu Meran der Käufer, ihrer Schwäger, Giligen ab dem Trayant aus der Tiersee vnd Vlrichen Grymmen wohnhaft im Stockach „rechter gewer versprecher vnd fürstandt sein wie lanndes vnd der herrschafft darjnn gedachte stuck ligent nachspuechssag recht ist“.

In dem Briefe des Landrichters Simon Stettner vom Mittwoche nach Laetare des Jahres 1509 über die gerichtliche Fertigung und Uebergabe eines halben Hofes und eines Lehens zu Grass an das Kloster Wessobrunn „nach des puechs sage der zwayer artigkl jm xvj capitl“ sind diese Artikel 192 und 200 wortwörtlich aufgeführt.

Nach einer Urkunde desselben Richters Simon Stetner zu Altenpeirn vom Dienstage vor Katharina des Jahres 1509 bezüglich der Uebergabe einer Behausung im Markte Aibling sind dieselben zwei „Artigkl jm lanntpuech“ vor Gericht verlesen worden.



geurtheilt werden musste, während man in Rosenheim bis in die äusserste Scheide des ersten und zweiten Viertels des sechzehnten Jahrhunderts <sup>1)</sup> dieses Gesetzbuch amtlich nicht zu kennen hatte? Will man sich nur hiebei zwei ganz bekannte Thatsachen vergegenwärtigen, will man ins Auge fassen dass von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an das Gericht Aibling zu Oberbaiern gehörte, Rosenheim dagegen bereits zu dem gegenüber der späteren oder gar der jetzigen Eintheilung so ganz und gar anders gestalteten Niederbaiern, und will man weiter nicht übersehen dass Kaiser Ludwig seine Land- wie Stadtgesetzgebung zunächst für Oberbaiern erliess, über welches hinaus sie sich bei seinem leider bald nach ihrem Erlasse erfolgten Ableben wie auch späterhin amtlich nicht erstreckte, so löst sich dieses auf den ersten Blick so eigenthümliche Verhältniss ganz von selbst. Nicht immer indessen hat man diese wie andere daher einschlagende Fragen in genauere Berücksichtigung gezogen. Wohl verschiedene Gründe mögen hieran mehr oder weniger die Schuld tragen.

Einmal nämlich waren durch die erste von den baierischen Fürsten im Jahre 1255 vorgenommene Theilung des Gesamtlandes in Oberbaiern und in Niederbaiern zwar allerdings zwei selbstständige Gebiete gebildet worden, für welche die Möglichkeit gegeben war dass sie fortan eine von einander unabhängige Entwicklung nehmen konnten. Mochte das

---

Ihrer geschieht weiter in einem Briefe des Landrichters Ernst Pranndt vom Mittwoche nach Veit des Jahres 1515 über die Fertigung eines an das Kloster Wessobrunn verkauften Fünftels aus einer Hube zu Grass als „nach buechs sag bayder artigkl jm achzehen capitl“ Erwähnung.

In einem Briefe des Landrichters Leonhart Thalheimer vom Dienstage nach Ulrich des Jahres 1529 über eine „nach des puechs sage“ vorgenommene Ueberantwortung einer Behausung im Markte Aibling wird der Verlesung zweier „Arttigkl jm Lanndrechtbuech — was hier die Reformation desselben vom Jahre 1518 bedeutet — jm dreyundzbaintzigisten Tittl“ gedacht, nämlich des dritten und fünften.

In einer Urkunde vom Donnerstage nach Kreuzerhebung des Jahres 1546 wird eine Vollmacht hinsichtlich eines zu Aysing gelegenen lehenbaren Hofes „nach dem gemaynnen lanndtsrechtn des Furstnthumb Bayrnn vnnd puechsag bestatter Reformation“ ausgestellt.

1) Der umfassenden Freiheitsbestätigung der Herzoge Wilhelm und Ludwig vom 28. August 1525 entnehmen wir, dass sie Bürgermeister Rath und Gemeinde von Rosenheim „dahin bewegt, das sy bewilligt haben das nun fueran bei jne nach dem reformirten landrecht puech in obern Bayrn gerecht“ werden solle.

Wir werden später ausführlicher hierauf zu sprechen kommen.



vielleicht in anderer Beziehung geschehen, in Hinsicht auf das Recht und die Verwaltung und insbesondere in Hinsicht auf die Landesgesetzgebung, worum es uns zu thun ist, war der Zeitpunkt noch nicht gekommen, dass sich bemerkbare Unterschiede zwischen den beiden Landestheilen zeigen konnten. Das in Oberbaiern wie in Niederbaiern in Geltung stehende Gewohnheitsrecht, ungeschrieben noch mehr oder weniger <sup>1)</sup> auf dem alten baierischen Volksrechte fussend, hatte noch keine geschriebene Gesetzgebung neben sich, ausgenommen die zwar höchst wichtigen aber von einem umfassenden Gesetzbuche noch himmelweit entfernten Landfriedenssatzungen, welche selbst wieder nur Verhältnisse zu regeln bestimmt waren die in Oberbaiern wie in Niederbaiern so ziemlich die gleichen gewesen.

Mag eine Art Anstoss zu allmähligem Auseinandergehen wenn auch noch nicht in Bezug auf die Landesgesetzgebung so doch wenigstens was die im Mittelalter tief in das Recht eingreifenden Verhältnisse der Gerichtsbarkeit anlangt durch den im Jahre 1311 in Niederbaiern erfolgten grossen Gerichtsverkauf erfolgt sein, entscheidend fiel in die Wagschale erst das grosse Gesetzgebungswerk womit Kaiser Ludwig wohl im Jahre 1336 und dann wieder am Samstage nach dem Dreikönigsfeste des Jahres 1346 Oberbaiern beschenkte. Jetzt nämlich konnte eine verschiedene Entwicklung des Rechtes hier und in Niederbaiern eintreten. Wenn man diesen Umstand nicht immer mit der Schärfe welche uns geboten scheint ins Auge gefasst hat, liegt der Grund wohl nicht allzufern. Die dem gewissenhaften Forscher auf dem Gebiete der baierischen Rechtsgeschichte sich aufdrängende Anschauung der Sache hat nicht immer in der Darstellung insbesondere der Geschichtschreiber eine klare Abspiegelung gefunden. Bemerkt doch selbst — um nur ein gewiss nicht zu verachtendes Zeugniss aus früherer jenen Verhältnissen noch nahe stehenden Zeit hiefür beizubringen — Aventin bei Gelegenheit seiner Schilderung des grossen Kaisers ganz allgemein, dass er veteres Bojorum leges correxit, novas tulit: instituta gentis in libellos retulit quibus adhuc Boji uti solent, et secundum eas — codice pro-

---

3) Vgl. unsere Abhandlung „zur äusseren Geschichte der älteren baierischen Landfrieden“ in den Abhandlungen der historischen Classe X S. 417—423.



posito — jus dicunt. Von keiner Scheidung zwischen Oberbaiern und Niederbaiern ist hier irgendwie die Rede. Es war eben das stolze Gefühl das sich an den Besitz der doppelten Gesetzgebung knüpfte welche Kaiser Ludwig nicht bloß für das Land sondern auch für die Städte und Märkte seiner engeren Heimat erliess, dass man nicht jeden Augenblick sich vergegenwärtigte, welches denn ihr bestimmt begränztes Gebiet gewesen. Begegnet auch häufig genug in den von Niederbaierns Herzogen ausgestellten Freiheitsbestätigungen <sup>1)</sup> wie in anderen ihrer Urkunden und Gesetze <sup>2)</sup> ausdrücklich die Bestimmung dass da wo Kaiser Ludwigs Landrecht oder kurzweg das Buch gesetzliche Geltung hat hienach geurtheilt werden solle, während sonst nach dem landesüblichen Gewohnheits- oder nach dem je hiefür bestehenden gesetzlichen Rechte zu entscheiden, wodurch gewiss die Verschiedenheit der Landesgesetzgebung officiell deutlich genug gekennzeichnet ist; kann auch beispielsweise der Verfasser der laischen Anzeige von seinem Standpunkte als Jurist aus ganz richtig gewissermassen eine Art Schmerz nicht unterdrücken

---

1) Gleich in der zehnten der vulgären Sammlung, der ersten welche Herzog Stefan nach dem Anfall von Oberbaiern am 26. Februar 1363 diesem Landestheile ausstellte, erklärt er, er wolle daz land, all grafen freyen dyenstaüt ritter vnd chnecht, stet vnd märt, gaistlich vnd weltlich, christen vnd juden, arm vnd reich, bey iren rechten, bey güter gewonhait, vnd bey dem rechtpuch lazzen beleiben an allez vbergreifen.

In der 41sten lässt sich Herzog Ludwig der Reiche im Jahre 1450 vernehmen: Wir bestetten in auch in unserm oberland und in dem gepirg das rechtpuch das in von unsern vorderen geben ist.

Auch nach der Wiedervereinigung der Landestheile Oberbaiern und Niederbaiern zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts begegnet uns dieselbe Ausdrucksweise noch in den Freiheitsbestätigungen der Herzoge Wolfgang und Albrecht aus dem Jahre 1508 und — natürlich unter Rücksichtnahme auf die Reformation des in Frage stehenden Landrechtes vom Jahre 1518—wieder 1550, welche letztere ihrem ganzen Wortlaute nach auch den Confirmationen der Kaiser Karl V. von 1555, Ferdinand von 1559, Maximilian von 1565 einverleibt worden ist.

2) Im Schlussartikel der Landesordnung der Herzoge Ludwigs des Reichen von 1474 und Georgs von 1501 heisst es, dass deren Bestimmungen der gemeinen „landschafft, geistlichen vnd weltlichen, edlen vnnd vnedlen, stettenn vnd märtkten, an irn freyhaitten brieffen gerechtigkeiten, dem puech, vnnd altem herkhomen samenntlichen vnnd sonderlichen vnuergriffen vnuerpfennt vnennthgollten vnnd an allen schaden sein“ sollen.

Wirft man einen Blick in die Landesfreiheitserklärungen, wie oft stösst man auf die Verfügung: doch wo das buech ligt, soll es nach vermueg desselben gehalten werden, oder: wo auch das buech ligt, soll es in disem fall laut desselben gehalten werden, oder: wo aber das landpuech ligt, daselbs soll es in obgemelten fällen nach buechs sage gehalten werden!



dass das mehrgenannte Landrechtsbuch im Niederlande von Baiern nicht für bündig — als dazu geschworen — bei den Gerichten liege: so darf eben doch auf der andern Seite immerhin nicht übersehen werden dass man auch da wo jene Quelle nicht in gesetzlicher Kraft stand wegen ihrer Vortrefflichkeit sich in sehr vielen Fällen an sie gehalten haben wird, was einmal schon daraus hervorgeht dass wir in Niederbaiern einer grossen Menge von Handschriften derselben<sup>1)</sup> begegnen, welche gewiss nicht etwa aus blos wissenschaftlicher Liebhaberei gefertigt worden sind, wie insbesondere auch daraus dass beispielsweise einer solchen<sup>2)</sup> — in ähnlicher Weise wie so oft den in Oberbaiern in Gebrauch gestandenen gewissermassen als ergänzender Bestandtheil das oberbaierische Stadtrecht oder ein Auszug aus demselben angehängt ist — dort auch unmittelbar niederbaierische Stadtrechtssätze, nämlich von Landshut, sich von der gleichen Hand beigeschrieben finden. Mit einem Worte, man hatte sich mit Ausnahme der Juristen mehr oder minder daran gewöhnt, dem berührten Gesetzgebungswerke eine über seinen eigentlichen Geltungskreis hinausgehende Bedeutung beizulegen, und war sich auf solche Weise schon früher wie auch später und ist sich theilweise selbst noch jetzt nicht in allen Schichten jeden Augenblick über die streng genommen bestehende Sonderung klar welche in Bezug auf die Landesgesetzgebung im Mittelalter zwischen Oberbaiern und Niederbaiern herrscht.

Kommt ja noch hiebei wesentlich in Betracht dass auch im übrigen trotz aller noch so eigenthümlich gestalteten Verhältnisse die innere Entwicklung der beiden Landestheile keine so ausserordentlich von einander abliegende Unterschiede zeigt, insbesondere seitdem durch das Erstehen und die allmälige feste Gestaltung der baierischen Landschaft ein Element ins staatliche Leben getreten war welches eine gewisse allgemeine Gleichförmigkeit der Entwicklung in Oberbaiern wie in Niederbaiern fort und fort ermöglichte, wenn auch vorzugsweise in Hinsicht auf die Verfassungszustände, so doch auch in nicht geringem Grade in Bezug auf die Ausbildung des Rechtes und der Verwaltung.

1) Vgl. hierüber unsere „Vorarbeiten zur Textesausgabe von Kaiser Ludwigs oberbaierischen Landrechten“ in den Abhandlungen unserer Klasse XI S. 16—49.

2) Es ist die ebendort S. 40 unter Nummer 48 bemerkte aus dem Kloster Altenhohenau stammende des baierischen Reichsarchives.



Gelang es doch endlich auch gerade hauptsächlich <sup>1)</sup> den kraft- und zugleich massvollen Bemühungen der baierischen Landschaft, kurz nach dem Beginne des sechzehnten Jahrhunderts die baierischen Landestheile aus ihrem zerrissenen Zustande herauszuwinden und ihre Wiedervereinigung zu Stande zu bringen. Hatte auch dieses für die gedeihliche Entwicklung der Folgezeit unberechenbar wichtige Ereigniss noch keineswegs die Folge dass die Ausdehnung der Verbindlichkeit von Kaiser Ludwigs Landrecht nun auch sogleich auf das Gesamtland Baiern stattfand, so wurden doch abgesehen hievon die fortan zwischen Fürst und Landschaft vereinbarten grösseren Gesetzgebungen der Herzoge Ludwig und Wilhelm in der ersten Hälfte wie Albrechts V. im dritten Viertel des sechzehnten Jahrhunderts, Maximilians I. im ersten Viertel des siebzehnten, wie jene Maximilians III. Josef am Beginne der zweiten Hälfte des achtzehnten für das Gesamtland erlassen. Kann es da Wunder nehmen, wenn man angesichts dieser Verhältnisse die Zustände welche in den Zeiten des Mittelalters bestanden hatten nicht immer in ihrem richtigen Lichte besah und theilweise noch besieht, sondern sie nur all zu leicht nach dem Masstabe welchen die späteren Jahrhunderte an die Hand geben bemessen hat und noch bemisst?

Diese Gründe mögen es mehr oder weniger entschuldigen, wenn man bei der Darstellung der baierischen Landesgesetzgebung des Mittelalters nicht immer zwischen Oberbaiern und Niederbaiern so genau geschieden hat und scheidet als nach unserer Ansicht der Fall sein soll. Mögen sie aber auch mehr oder weniger zu einer Entschuldigung dienen, rechtfertigen können sie ein derartiges Verfahren nicht.

Wenn wir nun eine solche tiefer gehende Sonderung der bezeichneten beiden Landestheile in Hinsicht auf die Landesgesetzgebung nach den zahllosen urkundlichen Belegen <sup>2)</sup> welche

1) Vgl. unsere Einleitung zu den durch Gustav Freiherrn v. Lerchenfeld herausgegebenen altbaierischen landständischen Freibriefen mit den Landesfreiheitserklärungen S. CCCVI—CCCXXI.

2) Abgesehen von dem was wir oben S. 119 in den Noten bemerkt haben, mögen hier nur einige Beispiele aus anderen Urkunden einen Platz finden.

Nach einer vom Samstage vor Herren Vaschanck des Jahres 1356 will der münchner Bürger Friedrich der Gloggnier für einen an den münchner Bürger Johann den Schiet verkauften Hof sammt einer Hube im Dorfe zu Freymann des Käufers „recht gewer sein fuer all ansprach als aygens vnd des landes recht ze obern Bayrin vnd der graffscheft recht ist dar inn die obgenanten guet inn gelegen sint“.



jeden Zweifel über diese Ansicht beseitigen annehmen müssen, und wenn wir auf der anderen Seite selbe wenn auch am Ende nicht ganz

In einem Briefe vom Dienstage nach Erasmus des Jahres 1374 über den Verkauf eines Gütleins zu Tatenhausen im Gerichte Aibling verzichtet die Ehefrau des Verkäufers auf die Morgengabe welche sie darauf gehabt „alz sich ein ygleich fraw irer morgengab durch recht verzeihen sol alz dez landez recht vnd gewonhait ist in obern Bayern.“

In einer Urkunde vom Dienstage vor Mitterfasten des Jahres 1377 erklärt Hans der Kirchheimer von Kirchheim mit seiner Ehefrau Anna bezüglich eines ihnen vom Dome zu Freising verliehenen Leibgedinges zu Nanshaym und Hausen im Gerichte Schwaben: Vnd waz mein herren oder ir amptlawt mit vns dar vber chriegen oder rechten muesten auf gaistlichem oder auf werthlichem rechten in dem obern lant oder in dem niderm lant, daz habent si allez behabt, vnd wir verloeren.

Ein Beispiel vom Samstage vor Simon und Judas des Jahres 1442 haben wir oben S. 116 in der Note mitgetheilt.

In einem Briefe des Wernhart Ott zu dem Perg im Landgerichte Pfaffenhofen über die Ausstattung seiner Ehefrau vom Donnerstage vor Georg des Jahres 1464 lesen wir: Auch ist zu merchken, daz dy heyraczleyt — mit nomen Thoman Schoffer, Hanns Westermair, Hanns Newmmair, Vreich Kolb zw Oberenempffenbach — habent den heyrat gemacht nach lancz recht als dan recht ist in oberen Bairen.

In einer Urkunde über ein von Kaspar Gröschtz zu Oberammergau an den Pfleger zu Päl und Land- wie Stadtrichter zu Weilheim, Hannsen Hessenlocher, und dessen Gemahlin Anna verkauftes jährliches Ewiggeld von zwei Gulden rheinisch aus einem Viertel eines Erblehenhofes zu Oberammergau vom Pfingstmontage des Jahres 1477 will der Verkäufer „des chauffz vnd iarlichen gult wegen ir rechter gwer vertretter vnd furstand sein vnd gwerschaft thun nach lanntzrecht in ober Bairen vnd des püchs sag.“

Herzog Christoph bestätigt am Mittwoche vor Martini des Jahres 1485 dem Kloster Polling einen Freiheitsbrief der Herzoge Ernst und Wilhelm „vnd dartzu die hofmarch jnnnerhalb des etters die das gemellt gotzhaus brobst conuent vnd all jr nachkumen yetz vnd füro nach auszaigung des gemellten briefs mit ainem richter besetzen vnd nach hofmarchs jn vnnserm obern lannd zu Bairn recht damit zu hanndlen“.

In einem Briefe vom Dreikönigstage des Jahres 1489 will Pauls Ziemler zu Altenau für ein an das Kloster Raitenbuch verkauft Gut zu Altenau im Gericht Ammergau „geberschaft thun nach landz recht vmb aygen jn oberen Bayren vnd nach dz püchs sag“.

In der Urkunde vom Samstage vor Bartolomäus des Jahres 1495, in den Mon. boic. VII S. 307—310, verkauft Barbara Hechenkurcherin Rechte an dem Fischwasser der aus dem Staffelsee rinnenden Ach „besonder nach den landsrechten in obern Bayern vnd des puchs sag“ an das Kloster Ettal, und übernimmt die Vertretung hiefür „wie gewerschaft in obern Bayern vnd des gerichtts darin solch wasser ligt recht ist“.

In einem Heiratsbriefe vom Erhartstage des Jahres 1509, in den Mon. boic. X S. 212—214, wird für die zum Heiratgut gegebenen Güter im Gerichte Weilheim die Verantwortung „wie gewerschaft vmb gegeben heurattguet in obern Bairen vnd des gerichtts Weylham recht ist.“

In einer Urkunde vom Sonntage nach Blasius des Jahres 1530 gibt Hanns Ruetz von Oberammergau dem Hanns Nayenn daselbst sein Haus sammt Zugehör „wie kauffs Recht ist in ober Bayrnn vnd des Buechs sag“ auf, und will des Kaufes sein „getrewer gewernn vertiger vnd vertretter sein wa die haussueng stadel stallung garten mit allem zw gehorenn ann gesprochenn wurd ee vnd sich die gewerschaft ergieng nach dem ob bemeltem lands rechtenn“.

In einem Briefe vom Montage nach Philipp und Jakob des Jahres 1540 will Hanns Stenngler von Oberammergau für Gut das er an das Kloster Ettal verkauft dessen „trew gwer furstandt



und gar ausschliesslich so doch jedenfalls hauptsächlich den unglücklichen Theilungen des Landes zuschreiben, wird es, wenn wir den Einfluss richtig beurtheilen wollen welchen diese darauf geäussert haben, zunächst unsere Aufgabe sein, die Theilungen welche hier in Betracht kommen einmal je für sich, sodann aber auch in ihrem Verhältnisse zu einander, wie in ihren Folgen für die besondere Gestaltung und namentlich die Entwicklung der landständischen Verfassung der einzelnen aus ihnen hervorgegangenen Gebiete zu betrachten, worauf wir andererseits den Gang der Landesgesetzgebung da wie dort näher werden ins Auge zu fassen haben: daraus müssen sich dann ungezwungen von selbst die Schlüsse ergeben, welcher Gang ohne die Dazwischenkunft der Landestheilungen hätte eintreten können oder eintreten müssen, beziehungsweise welches im entgegengesetzten Falle die Folgen derselben für die Entwicklung oder Nichtentwicklung der Landesgesetzgebung da und dort gewesen sind.

Werfen wir zunächst den Blick auf die Landestheilungen selbst, so müssen wir natürlich von jener ausgehen welche im Jahre

vnd veranrtwurtet sein wo es anspruchig wurde gegen manigklich mit dem rechtn vnd sonnst wie vmb gwerschafft in Obern Bayrn etc. vnd des gericht Amergaw recht ist.“

Bei einem Verzicht auf ein Besitzthum zu Eschenlohe gegen das Kloster Ettal vom Sonntage nach Margareth des Jahres 1546 will Hanns Gensman zu Oschinnloch dessen „trew gewer furstanndt vnd versprecher sein mit dem Rechtn vnd sonnst wie vmb gwerschafft in oberm Bairn etc. inhold der gefreitten Reformation vnd des Landgericht Murnau recht ist“.

Bei einem Tausche von Gütern zwischen den Klöstern Steingaden und Ettal vom Montage nach Apostel Jakob des Jahres 1547 wird die Gewährleistung „so lang vnd vil ausser vnd jnners lanndsz desz furstnthumbsz oberm Bairn etc. nach puech sage gwerschafft vergangen ist“ übernommen.

In einer Urkunde über eine von Wolfgang Raichardt zu Oberammergau an den Michael Strobell daselbst verkaufte Besitzung vom Montage nach Jakobus major des Jahres 1553 übernimmt ersterer die Leistung der Gewährung „wie dann vmb khauffs jm oberm Bayrenn etc. vnd gericht Amergaw nach vermog nuyer ausganngner Landsornung vmb aigenn vnd lechenn recht ist“.

Bei einem Tausche von Gütern zwischen der Nicolauskirche zu Unterammergau und dem Kloster Raitenbuch vom 9 des Herbstmonats des Jahres 1556 wird die Gewährleistung „wie vmb gwerschafft in oberm Bayrn etc. lanndleffig vnd recht ist“ übernommen.

In einem Kaufbriefe vom 30. Mai 1579 über Güter zu Eschenloch will der Verkäufer des Käufers „threuer gewerer furstandt vnd versprecher sein mit dem rechtn vnd sonst wie vmb gwerschafft in oberm Bayrn etc. vermög der gefreitten reformation vnd desz gerichts Murnau gepreulich vnd recht jst“.



1255 zum erstenmale in Deutschland das Beispiel eines Vorganges gab, welcher im schroffsten Widerspruche mit dem Reichsstaatsrechte eingetreten ist welches uns im sogenannten Schwabenspiegel, dem dieser Zeit entwachsenen süddeutschen Rechtsbuche, begegnet: eines Vorganges welcher freilich ohne irgend welche Ahndung eines Reichsoberhauptes geblieben. Welche Rolle allerdings spielt ein solches in jener beklagenswerthen Zeit? muss man fragen. Wen mag — hören wir im sogenannten Schwabenspiegel Kap. 121 b der Ausgabe des Freiherrn v. Lassberg — dehein fursten ampt mit rehte zwein mannen nivr gelihen. Geschiht aber ez, ir dewedere mag mit rehte nivr da von ein furste gesin noch ein furste geheizzen. Also mag man marcgraveschaft noch phallentzgraveschaft noch graueschaft, Swer div teilent, so hant si ir namen verloren. Mag diese Anschauung, welche nichts als eine nothwendige Folge des alten Amtsverhältnisses <sup>1)</sup> ist, dass die Landeshoheit über Ein Fürstenthum oder Eine Grafschaft anfänglich untheilbar war, weil Ein Amt, auch nachdem es erblich geworden, doch untheilbar blieb, in der Theorie ihre volle Richtigkeit gehabt haben oder haben, die Praxis in Baiern huldigte bereits diesem Grundsatz nicht mehr. Dass die Urkunde über die Theilung vom Jahre 1255 nicht mehr erhalten ist, muss aus mehrfachen Gründen beklagt werden, denn wir würden aus ihr wohl etwas über die Gründe vernehmen welche die Herzoge Ludwig und Heinrich zu diesem Schritte veranlassten, wir würden genaueres über den eigentlichen Bestand der beiden durch sie gebildeten Theile Oberbaiern und Niederbaiern erfahren als aus der nur ganz allgemein gehaltenen Aufzeichnung des Abtes Hermann von Niederaltach, wir würden endlich zweifelsohne auch sonst noch wichtige Aufschlüsse über manche rechtliche Verhältnisse erhalten welche dabei in Betracht kommen. So aber wissen wir mit Bestimmtheit nur dass die beiden genannten Bestandtheile in dem eben aus der Nachricht des Abtes Hermann von Niederaltach bekannten Umfange entstanden.

Was zunächst Oberbaiern anlangt, beziehen sich hierauf sogleich die beiden nächsten Theilungen. Davon hatte die welche im Jahre 1310 Herzog Rudolf und sein Bruder Ludwig der Baier vornahmen nur eine vorübergehende Bedeutung. Entscheidend aber für die künftige

1) Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. § 301. S. 426.



Gestaltung wurde diejenige zu welcher der Hausvertrag von Pavia im Jahre 1329 die Veranlassung gegeben, indem ein Theil von Oberbaiern, forthin unter dem Namen der oberen Pfalz bekannt, für viele Jahrhunderte davon losgetrennt wurde.

Aber auch Niederbaiern sollte von dergleichen Zuständen nicht unberührt bleiben. Im Jahre 1331 schieden nämlich seine drei Herrscher ihr Gebiet aus, ohne dass indessen sich bemerkenswerthe Folgen hieran knüpfen konnten, indem bereits im Jahre 1340 das niederbaierische Fürstenhaus erlosch, und nunmehr das ganze Gebiet an den Beherrscher von Oberbaiern fiel, Ludwig den Baier.

Sollte man nicht meinen, es wäre der Zerreißungen genug gewesen, und man hätte, froh über die endliche Wiedervereinigung der fast ein Jahrhundert von einander getrennten Landestheile Ober- und Niederbaiern, sich fortan ruhig dieses Besitzes gefreut? Nein, das schlimmere war erst im Anzuge. Ludwig des Baiers weiser Sinn allerdings wollte so viel an ihm lag der Wiederkehr jener üblen Zustände vorbeugen. Bereits am 11. Jänner 1341 traf er die gewiss wohl überlegte Bestimmung: Wir geheizen och dem nidern vnd dem obern lande ze Beyrn, daz es furbas ein land haizzen sol, vnd sol vngetailt ewiglich beleiben. Möht aber dez selben an geuerde niht geschehen, so sol es doch nah vnserm Tod zwainzig iar von vnsern erben vegetailt beleiben. Swelher aber vnsrer sūn daz niht staet wolt haben, der sol dhainen erbtail an dem lande haben. Trotzdem müssen wir bald nach seinem Ableben, bereits am 13. September 1349, das fast unglaubliche erfahren, dass — abgesehen von den ausserbaierischen Besitzungen, welche uns hier nicht berühren — drei seiner Söhne Oberbaiern wie es aus dem Vertrage von Pavia hervorgegangen, beziehungsweise wie er es besessen hatte, als ihren Theil erkoren, welcher indessen glücklicher Weise am 24. Dezember 1351 durch Tausch ganz in die Hände des älteren Ludwig mit dem Beinamen des Brandenburgers gelangte, dessen Haus schon nach zwölf Jahren ausstarb, die übrigen drei dagegen Niederbaiern. Es stand nicht lange an, so wurde dieses wieder getheilt, nämlich am 3. Juni 1353, in der Weise dass Wilhelm und Albrecht den einen Theil mit der Hauptstadt Straubing erhielten, der andere mit der Hauptstadt Landshut an Stephan kam, welcher nach dem eben erwähnten



Erlöschen des oberbaierischen Herrscherhauses im Jahre 1363 nun auch Erbe von Oberbaiern wurde. Noch einmal also war mit Ausnahme des straubingischen Theiles von Niederbaiern wieder Ober- und Niederbaiern unter einem Fürsten vereinigt.

Aber wie lange? Bereits im Jahre 1392 wurde von Stephans Söhnen abermals eine Sonderung vorgenommen, in Folge deren aus Oberbaiern die zwei Theile München unter Johann und Ingolstadt unter Stephan hervorgingen, welche bald wieder bis zum 6. Dezember 1402 zusammengelangten, an welchem Tage man den Stand der eben bemerkten Theilung neuerdings ins Leben rief, während bei dieser Zerstückelung Niederbaiern unter Friedrich unberührt blieb.

Auch das früher hievon losgerissene straubinger Land sollte gegen den Schluss des ersten Viertels des fünfzehnten Jahrhunderts heimfällig werden. Aber nicht an die drei aus der Theilung des Jahres 1392 beziehungsweise 1402 erwachsenen Bestandtheile oder an einen derselben gelangte es: nicht nach Stämmen, sondern nach Köpfen — in Baiern-München nämlich herrschten Herzog Johanns Söhne Ernst und Wilhelm — sollte nach dem endlich zu Presburg am 26. April 1429 erfolgten Spruche des kaiserlichen Hofgerichts getheilt werden. Das geschah denn auch am 29. Juni dieses Jahres, und hiemit wurde einer in staatlicher Beziehung gewiss nur mit ausserordentlicher Mühe besser zu ersinnenden Verwirrung vollends Thür und Thor geöffnet. Bisher war doch wenigstens immer nur Oberbaiern oder nur Niederbaiern in diese und jene Trümmer zersplittert worden: jetzt hat man einen von dem ursprünglichen Niederbaiern losgetrennten Theil in vier Loose zerschnitten, wovon drei an oberbaierische Fürsten und eines an Niederbaiern kam.

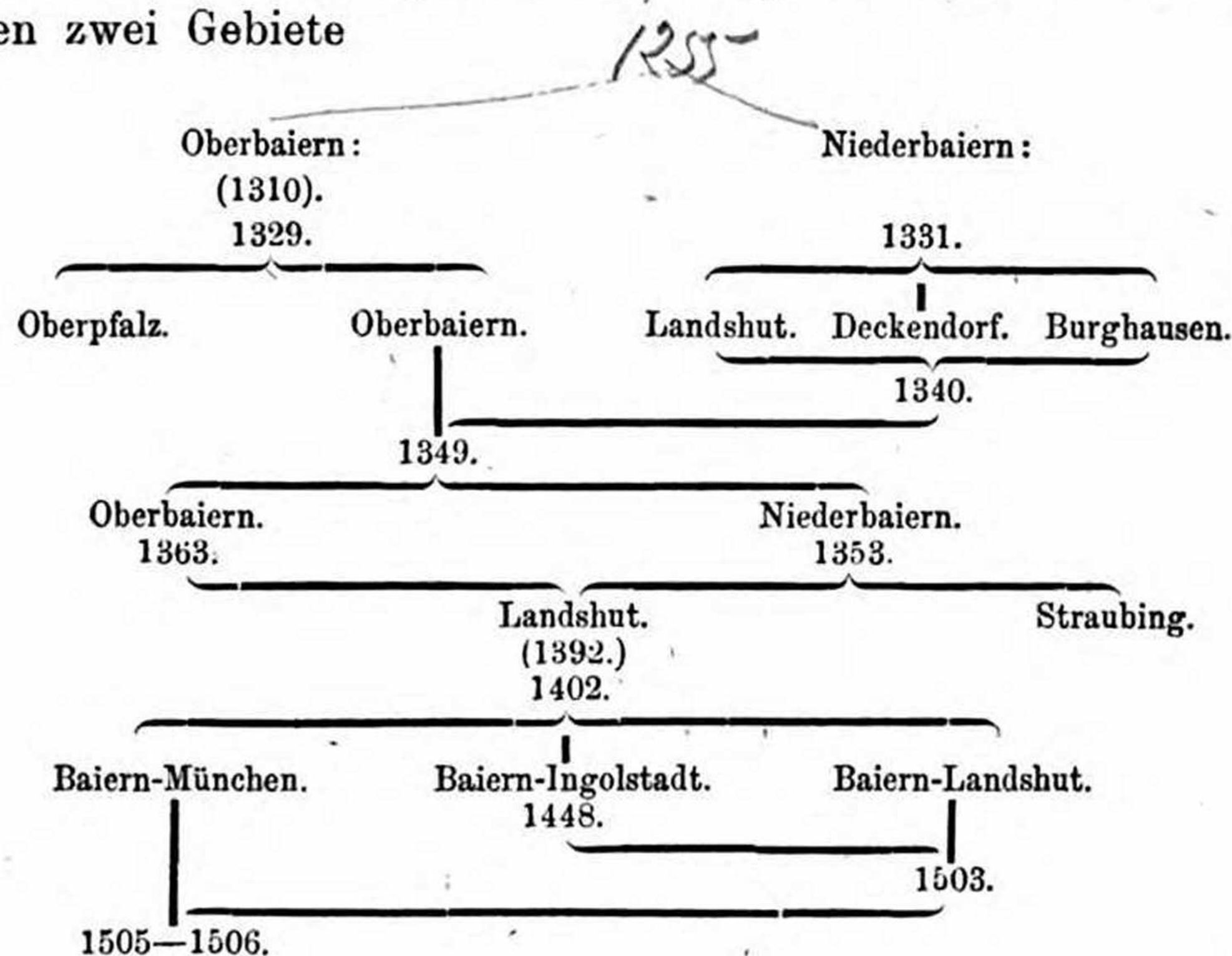
Berühren wir an dieser Stelle auch das eigenthümliche Verhältniss von Baiern-Ingolstadt nicht, welcher Landestheil ohnehin bald, nämlich im Jahre 1448, in der Weise an Baiern-Landshut gelangte, daß nur die Herrschaften Schwaben Lichtenberg und Baierbrunn nach zwei Jahren an Baiern-München kamen, so sind wir trotzdem noch nicht am Ende der Zersplitterungen unseres Vaterlandes.

Die unheilvolle Zwietracht seiner Herrscher welche bisher schon so viel Unglück über das Land gebracht, sie führte nach dem unbeerbten Absterben des Herzogs Georg von Baiern-Landshut zu den bekannten



Ereignissen welche durch den kölnen Spruch vom 30. Juli 1505 und die sich daran knüpfenden Erläuterungen dieses und des Anfanges des folgenden Jahres ihren Abschluss dahin gefunden, dass — abgesehen von dem bekannten durch den sogenannten letzten Ritter sich bestimmten „kaiserlichen Interesse“ und den an Wirtemberg wie an die Reichsstadt Nürnberg verlorenen Entschädigungen — die sogenannte junge Pfalz vom Mutterlande losgerissen wurde, zwei nicht unbeträchtliche Theile des alten baierischen Oberlandes an der oberen Donau und auf dem Nordgaue, welch letzterer zu Baiern-München, ersterer ehemals zu Baiern-Ingolstadt und mit dessen Uebergang an Baiern-Landshut zu diesem gehört hatte.

Im grossen Ganzen ergibt sich uns folgende gedrängte Uebersicht von der allgemeinen Gestaltung der Trennungen und Wiedervereinigungen der aus der anfänglichen Theilung des Jahres 1255 hervorgegangenen zwei Gebiete



Bezüglich der in dieser Tabelle nicht gut darstellbaren Zerreißung von Niederbaiern-Straubing mag einfach an das erinnert sein wovon oben S. 126 die Rede gewesen.

So viel von den Landestheilungen welche uns angehen je für sich. Auf näheres hierüber uns einzulassen haben wir kein Bedürfniss, können



aber in dieser Beziehung auf die Darstellung verweisen welche wir in § 14 und den §§ 19—31 einschliesslich unserer Einleitung zu den durch Freiherrn v. Lerchenfeld herausgegebenen „altbaierischen landständischen Freibriefen mit den Landesfreiheitserklärungen“ aus den betreffenden Quellen und unter Angabe der dabei hauptsächlich in Betracht kommenden Literatur veröffentlicht haben.

Schon aus dem bisherigen ergibt sich, dass — wenn wir diese Landestheilungen in ihrem Verhältnisse zu einander in's Auge fassen — uns merkliche Unterschiede bei denselben entgegentreten.

Die ersten wurden von den betreffenden Fürsten ohne Beiziehung dritter Personen vorgenommen, oder man weiss wenigstens nichts von einer amtlichen Mitwirkung von solchen, und sie können insofern als rein aus ihrer Herrschergewalt hervorgegangen angesehen werden. Schon bei jener vom Jahre 1392, welche zwar soweit es Oberbaiern angeht am 15. November 1395 wieder aufgehoben und erst im Dezember 1402 neuerdings vollends in Wirksamkeit gesetzt wurde, begegnet uns ein Ausschuss von 24 Gliedern aus dem Stande des Adels und 16 Abgeordneten der Städte zugezogen. Nicht minder nahm eine landschaftliche Commission von 25 Mitgliedern unter Beiziehung von drei Herren aus den drei Theilen Baiern-München, Baiern-Ingolstadt, Bayern-Landshut die vorhin bemerkte in Folge des Ausspruches des kaiserlichen Hofgerichtes zu Presburg vom 26. April 1429 nicht nach Stämmen sondern nach Köpfen beliebte Scheidung des straubingischen Theiles von Niederbaiern vor. Bei den späteren Landestheilungen also kommt nicht mehr allein das Belieben der Landesherren in Betracht, sondern es sind auch die Stände des Landes dabei in irgend welcher Weise theiligt, ein gewiss nicht zu übersehender Unterschied gegen früher, und insbesondere in Bezug auf das Verfassungsrecht nicht ohne Bedeutung.

Als ein anderer Unterschied tritt uns entgegen, dass bei der Mehrzahl der Theilungen wovon die Rede gewesen nur ein Gebiet, sei es Oberbaiern sei es Niederbaiern, Unterabtheilungen zu erfahren hatte, so dass hiebei in der Regel keine territorialen Veränderungen von einem dieser Länder in das andere hinüber stattfanden, während wir bei der mehr berührten Theilung des straubingischen Landes haben sehen müssen, dass von den vier daraus gebildeten



Abschnitten drei an die oberbaierischen Fürsten beziehungsweise an die zwei Theile von Oberbaiern gelangten, das übrige an Niederbaiern kam, also eine Aenderung der territorialen Verhältnisse der bisherigen Gebiete auseinander und ineinander eintrat.

Dergleichen Unterschiede wie wir sie bemerkbar gemacht haben sind nun theilweise durch die Verfassung veranlasst welche sich in dem betreffenden Zeitraume in Baiern ausbildete, theils auch konnten sie nicht ohne Einfluss auf diese selbst und insbesondere auf die Landesgesetzgebung bleiben.

Es ist weder unsere Aufgabe noch unsere Absicht, hier näher auf die Verfassung Baierns im Mittelalter einzugehen. Doch können wir einen Punkt, und zwar den wichtigsten, nicht vollkommen umgehen, sondern müssen wenigstens in Kürze desselben gedenken, insoferne er für die gesammte Gestaltung der Entwicklung Baierns vorzugsweise von Kaiser Ludwig's Tod bis zur Wiedervereinigung der baierischen Landestheile zu Anfang des 16. Jahrhunderts den Haupteinfluss übte. Wir meinen die aus der Stellung der baierischen Landstände oder der baierischen Landschaft und ihrer im grossen Ganzen durch die Landestheilungen so eigenthümlich gestalteten Einzelgliederung hervorgehenden Verhältnisse. Gipfelt ja doch gerade darin das eigentliche Leben Baierns und die Entwicklung seines Rechtes in dem bemerkten Zeitraume.

Vergegenwärtigt man sich nun die Thätigkeit der einzelnen drei Stände wie des aus ihrer Vereinigung hervorgegangenen landschaftlichen Körpers in den verschiedenen Gebieten Baierns wovon die Rede gewesen in Beziehung auf die Mitwirkung an der Regierung des Landes und das Eingreifen in die Verwaltung desselben im Frieden wie im Kriege, in Bezug auf ihr gewichtiges Wort hinsichtlich der Besteuerungsfragen, in Bezug auf ihre Theilnahme an der Gesetzgebung, in Bezug auf die Ausübung ihres über alle Zweige des staatlichen Lebens sich erstreckenden Beschwerderechtes, und fasst man dabei ins Auge, dass diese landständische Körperschaft neben der Regierung ja theilweise über der Regierung den Haupteinfluss äusserte, so ist gewiss die Frage nach



der territorialen Gestaltung nicht gleichgiltig in welcher sie wirkte, denn mehr oder minder müssen Aenderungen welche da vorgingen ihre Wirkung immer geäussert haben.

Dass aber gerade die Landestheilungen in dieser Beziehung ausserordentlichen freilich theilweise nur schlimmen — weil zu sehr zersplitternden — Einfluss üben mussten, das wird von vorneherein Niemand in Zweifel ziehen wollen. Wie hätten sei es die drei Stände sei es die Landschaft selbst einheitlich wirken können, wenn — ganz abgesehen von dem Gesamtlande Baiern wie es vor dem Jahre 1255 gewesen — beispielsweise nur die bei Kaiser Ludwigs des Baiers Tod bestanden Theile Oberbaiern und Niederbaiern fortan als Ganzes geblieben wären! Wie aber konnte sich denn bei der theilweisen Anflickung des einen daraus an einen anderen womit er bisher in keinem näheren Zusammenhange gestanden, wie wir bei der Theilung des straubinger Landes gesehen haben, ein einheitliches Wirken sei es der drei Stände sei es der Landschaft selbst entfalten? War es auch gewissermassen ein Glück dass die Bedürfnisse da wie dort ziemlich die gleichen gewesen, war auch der Entwicklungsgang der einzelnen Landschaften so zu sagen naturgemäss ein nicht weit von einander abweichender, welcher überflüssige Aufwand an Zeit und an Geld und an allen anderen Kräften ergab sich aus diesen fortdauernden Zerstückelungen!

Fassen wir daher in Kürze das Ergebniss der früher bemerkten Landestheilungen in Bezug auf den Mittelpunkt der baierischen Geschichte seit Kaiser Ludwigs Ableben bis zum Beginne des 16. Jahrhunderts, die baierische Landschaft, ins Auge.

Bis zur Theilung des Jahres 1392 hatten sich je in Oberbaiern und in den beiden Theilen von Niederbaiern die drei Stände zu einem besonderen Körper zusammengethan, so dass demnach bis dahin drei solche Landschaften bestanden, die oberbaierische, jene von Niederbaiern-Landshut, endlich die von Niederbaiern-Straubing.

Wie aber ist die Sachlage durch die Theilung des Jahres 1392 oder eigentlich — insoferne die Herzoge Johann von Oberbaiern-München und Stephan von Oberbaiern-Ingolstadt schon im Herbste 1395 diese Theilung für ihre Länder wieder aufhoben um erst später wieder darauf zurück-



zukommen — des Jahres 1402 geworden? Da schieden sich mit der Bildung der oberbaierischen Gebiete München und Ingolstadt auch die zu jedem gehörigen Glieder der Landschaft zu einem besonderen Ganzen aus, so dass also bereits vier dergleichen vorhanden.

Es stand nicht lange an, so trat eine wesentliche Aenderung durch den Anfall des straubingischen Theiles von Niederbaiern ein. Ein Theil der Glieder von dessen Landschaft wurde nämlich in Folge des mehr berührten presburger Spruches vom Jahre 1429 zu dem anderen niederbaierischen Gebiete Landshut geschlagen. Die übrigen aber kamen theilweise an Oberbaiern-München und theilweise an Oberbaiern-Ingolstadt. Allein nach der ganzen Gestaltung der baierischen Landschaft, welche ja von Anfang an in Oberbaiern nicht völlig die gleiche Entwicklung genommen wie in Niederbaiern, gingen die bemerkten einzelnen Gruppen hiedurch keineswegs in einander auf, sondern bestanden ganz und gar neben einander fort, wenn sie auch je nach der Lage der Verhältnisse oft genug auf gemeinschaftlichen Landtagen zusammentraten. Wir stehen daher vor dem am Ende allerdings gewiss nicht erfreulichen Bilde, dass wir beispielsweise in Baiern-München wie in Baiern-Ingolstadt neben den ursprünglichen oberbaierischen Ständen oder der Landschaft des Oberlandes nunmehr auch jene des fortan aus dem ehemaligen straubingischen Antheile von Niederbaiern dazu geschlagenen Niederlandes besonders zu berücksichtigen haben. Es treten uns demnach jetzt bereits sechs selbstständige landständische Körper entgegen.

Noch nicht genug. Was müssen wir bei Baiern-Ingolstadt erleben? Schon der ältere v. Krenner hat in seiner verdienstvollen „Anleitung zu dem näheren Kenntniss der baierischen Landtage des Mittelalters“ was hier in Betracht kommt einlässlich gewürdigt. Ueber dieses — bemerkt er S. 43 bis 46 — führte das ganz eigene und widerlich geographische Verhältniss der ingolstädter Landesportion<sup>1)</sup> zu gleicher

1) Sie war nämlich zufolge der Theilung vom Jahre 1392 (beziehungsweise 1402) von dem münchenerischen Oberbaiern mittelst der Landgerichte Landsberg, Weilheim, Auerburg, Tölz, Wolfertshausen, und Aibling vollkommen durchschnitten; und bestund in den Gegenden an der Donau und am Lechstrome aus den Landgerichten Höchstätt, Lauingen, Gundelfingen, Schwäbisch-Wörth, Marstetten, Weissenhorn, Friedberg, Aichach, Schrobenhausen, Rain, Neuburg an der Donau, Ingolstadt, Kösching, Gaimersham, und Graisbach; am Innstrome vor und inner Gebürge aber aus den Landgerichten Rattenberg, Kufstein, Wildenwart, Hadmarsberg, Wasserburg, und Schwaben.



Zeit die ganz begreifliche Folge herbei dass sich die im Allgemeinen hiezu gehörigen Stände gar in zwei verschiedene eigene Corporationen oder Landschaften unterabtheilten. Die an der Donau und an dem Lechstrome entlegene Stände nannten sich „Herzog Ludwigs (des ältern) Landschaft an der Donau und an dem Lechrain,“ auch „Herzog Ludwigs obere Landschaft,“ und hielten öfters ihre sonderheitliche Convente, gewöhnlich zu Ingolstadt oder Neuburg. Entgegen nannten sich Herzog Ludwigs an dem Innstrome und in der Gegend von Wasserburg vorzüglich in den Aemtern Kufstein Kitzbichl und Rattenberg entlegen gewesene Stände „die Landschaft am Inn, dann inner und ausser Gebürge“ oder „Herzog Ludwigs Landschaft zu Wasserburg,“ an welchem letzteren Orte gewöhnlich ihre Partikular-Convente gehalten wurden<sup>1)</sup>. Obschon doch immer die Fälle häufiger gewesen zu sein scheinen, wo sich diese beide unterabgetheilte Corporationen auf gemeinsamen Baiern-ingolstädtischen Landtagen vereinigten. So v. Krenner. Ist dieses Verhältniss gewiss eigenthümlich, so begegnet uns gerade bei Baiern-Ingolstadt noch weiter etwas worauf schwerlich irgend jemand auf den ersten Blick verfallen möchte. Hören wir wieder v. Krenner. Nach Herzog Ludwigs des jüngern Tode, somit noch in den letzten Lebensjahren Herzog Ludwigs des ältern, zwischen 1445 bis 1448, erhielt hiernächst die ingolstädtische obere Landschaft noch einen ganz eigenen und wieder sonderheitlichen Ausbruch, da sich nämlich die Aemter Schrobenhausen, Aichach, Friedberg, Rain, Graisbach, Höchstätt, Kösching, Gaimersham und Gerlfing, welche der hinterlassenen Wittwe Herzog Ludwigs des jüngeren, der Prinzessin Margareth von Brandenburg, zum Wittums-Unterhalte angewiesen worden waren, von dem übrigen ingolstädtischen Oberlande lostrennen und einen wieder eigenen Landschafts-Körper bilden mussten. Diese Landschaft nannte sich „Landschaft des herzoglichen Wittums-Landes“ wohl auch „Herzog Ludwigs des jüngern Landschaft“, ob sich gleich

---

1) Ueber dieses wird noch in einem Gebotsbriefe des römischen Königs Albrecht an beide diese ingolstädter Landschaften dd. Ofen an sanct Peters- und Paulstag 1439 die erstere „die Landschaft jenhalb der Iser an der Donau,“ die letztere „die Landschaft hie dieserhalb der Iser“ genannt.



dieselbe erst nach seinem Tode losgetrennt und zu einer eigenen Landschaft hat gestalten müssen.

Glücklicher Weise dauerte ein solch unnatürliches Verhältniss nicht all zu lange. Als nämlich im Jahre 1448 Baiern-Ingolstadt — mit der schon früher berührten Ausnahme von Schwaben, Lichtenberg, Baierbrunn — an Baiern-Landshut gefallen war, konnte die bis dahin so grauenhaft gespaltene baiern-ingolstädtische Landschaft fortan wieder nur ein Ganzes bilden, und es besteht sonach, wie wir bereits vorhin bei Baiern-München und bei Baiern-Ingolstadt eine aus der ehemaligen straubingischen Landschaft gebildete niederbaierische Gruppe kenntlich gemacht haben, jetzt auch bei Baiern-Landshut ein aus dem ingolstädtischen Anfalle hervorgegangener oberbaierischer Ständekörper oder die zu Baiern-Landshut gehörige Landschaft des Oberlandes.

Der Anfang des folgenden Jahrhunderts endlich führte — wie oben S. 126 und 127 bemerkt — zur Wiedervereinigung all der bis dahin getrennten und nicht zu Verlust gegangenen Landestheile, und hiemit auch dazu dass die Landschaften der einzelnen nunmehr zur „gemeinen Landschaft des Hauses und Herzogthums Baiern“ wenigstens äusserlich zusammenwachsen konnten. Nur mehr vorübergehend finden denn fortan noch besondere Landtage jener des in der sogenannten Primogenitursanction vom Jahre 1506 für Herzog Wolfgangs Lebenszeit ausgeschiedenen Theiles statt. Auch der Versuch welcher von Ludwig, dem Bruder des nach Herzog Albrechts Testament allein zur Regierung berufenen erstgeborenen Herzogs Wilhelm, zur Wiedergeburt all der bisher behandelten Wirren gemacht wurde, eine neue Theilung des Landes gegen den väterlichen letzten Willen durchzusetzen, wurde glücklich auf dem Landtage des Jahres 1514 zu München dadurch zu Nichte gemacht, dass man den Ausweg der Mitregierung betrat, indem solche in Baiern herkömmlich und im Rechte nicht verboten, dabei aber das Land ungetrennt zu erhalten, und durch Aufrichtung einer guten Ordnung allen Missständen zuvorzukommen sei.

---

Wenden wir nun unseren Blick der Landesgesetzgebung Baierns zu, welche Bahn eröffnet sich uns da? Hauptsächlich nach zwei Richtungen bewegte sich die hierauf gerichtete Thätigkeit.



Einmal entwickelte sich unaufhaltsam das Verfassungsrecht, wie wir uns in Kürze ausdrücken wollen.

Was auf der anderen Seite die übrige Rechtsbildung anlangt, begegnen uns sowohl in Oberbaiern als auch in Niederbaiern grössere Gesetzgebungsarbeiten, die Gebote in Hinsicht auf die Erhaltung des Landfriedens, sodann auch kleinere Erlasse in Beziehung auf die Landespolizei im weitesten Umfange, das Strafrecht, die Rechtspflege.

Lassen wir vor der Hand die Entwicklung des Verfassungsrechts ausser Augen, und wenden wir uns dem anderen Kreise zu, so tritt uns zunächst in Oberbaiern das bekannte Landrecht Kaiser Ludwigs entgegen, das ältere wohl vom Jahre 1336<sup>1)</sup>, das neuere vom 7. Jänner 1346<sup>2)</sup>.

Zwischen sie fällt die Verordnung welche derselbe Fürst als Vormund des Herzogs Johann an die Viztume und Richter von Niederbaiern<sup>3)</sup> am 6. April 1340 erliess.

Hienach sind die nächsten wichtigen Erscheinungen sowohl in Ober- als auch in Niederbaiern die Bestrebungen welche schon im vorhergehenden Jahrhunderte die Hauptthätigkeit der Landesgesetzgebung in Anspruch nahmen, die Bestrebungen zur Aufrechthaltung des Landfriedens. Hatten sich auch die Verhältnisse im Reiche wie im engeren Vaterlande mannigfach geändert, die eine oder andere der Veranlassungen welche damals dahin gedrängt hatten war leider noch immer vorhanden. Wir haben über sie in einem Vortrage welcher jenen Zeiten gewidmet ist<sup>4)</sup> gesprochen.

Einen tüchtigen Schritt vorwärts hatte inzwischen die Landeshoheit in ihrer Entwicklung gemacht.

Den letzten Sprossen der meisten der Geschlechter mächtiger weltlicher Dynasten, deren Kraft sich in grauenhaften Kämpfen unter

---

1) Vgl. unsere Abhandlung hierüber im oberbaierischen Archive für vaterländische Geschichte XXIII S. 215 ff.

2) Vgl. unsere Arbeit hierüber in den Abhandlungen der historischen Classe unserer Akademie XI S. 3—68.

3) Abgedruckt in den Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte VI S. 358—361.

4) In den Abhandlungen der historischen Classe unserer Akademie X S. 409—473.



sich wie gegen die mehr oder minder begüterten geistlichen Herren mit einem gewissen Wohlgefallen ununterbrochen erprobte, und es auch keineswegs verschmähte bei jeder Gelegenheit selbst mit den Herzogen in Fehden sich einzulassen, war Helm und Schild ins Grab gesenkt worden. Mit ihrer Kraft sind auch zum grossen Theile ihre mitunter ausserordentlichen Besitzungen theils durch Erbschaft theils durch Lehenheimfall theils durch Kauf theils auch noch auf anderem Wege dem Herrscherhause oder dem Herzogthume zugewachsen.

Von der rastlos nach Besitz und immer neuen Vorrechten ringenden Geistlichkeit war es insbesondere den noch im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts unter den baierischen Herzogsbann gehörigen Bischöfen von Augsburg, Bamberg, Brixen, Eichstätt, Freising, Passau, Regensburg, wie dem Erzbischofe von Salzburg, deren ununterbrochenes Streben dahin zielte sich vollständig daraus loszureissen, wirklich mehr oder weniger gelungen diesen Zweck zu erreichen. Mehrere der mächtigeren Stifter waren reichsunmittelbar geworden. Die minder bedeutenden standen unter dem Herzogthume.

So boten die weltlichen und geistlichen Elemente welche sich früher der raschen Entwicklung der herzoglichen Macht feindlich entgegen gestemmt hatten keine übergrosse Gefahr mehr. Ihr kraftvolles einheitliches Fortschreiten aber hatte trotzdem in der geringen Einigkeit welche in der Regel unter den Gliedern des herrschenden Hauses selbst waltete einen sehr üblen Hemmschuh. Besonders seit der bekannten Theilung des Landes vom Jahre 1255, welche leider nur das erste Samenkorn auf dem weiten Felde einer unseligen Saat sein sollte, zieht sich dieser gewaltige Krebschaden Jahrhunderte hindurch fort.

Zwar hatte es den Anschein, als ob manches glückliche Ereigniss wenigstens zeitweilig unglückliche Vorkommnisse aufwiegen sollte. Das Verhältniss zu Kaiser und Reich hatte gegen Ende des vorigen Jahrhunderts eine wesentliche Aenderung dahin erlitten, dass, während im Jahre 1275 noch die vierte weltliche Kurstimme Baiern als *ratione ducatus* zustehend betrachtet wurde, derselbe deutsche König welcher in besonderer Urkunde diesen Ausspruch that aus Gründen deren Erörterung wenig passend ist nach nur 10 Jahren abermals in besonderer Urkunde jene Kurstimme seinem Schwiegersohne dem Könige von Böhmen zu-



sprach. Bald indessen sollte nicht allein neuer Glanz sondern auch neue Macht das in solcher Weise gegenüber der Krone Böhmen benachtheiligte baierische Herrscherhaus umgeben. Das Haupt eines seiner edelsten Sprossen zierte die Kaiserkrone, welche er auch durch das in Rense zu Stand gebrachte Reichsgrundgesetz wenigstens soweit es um den Standpunkt des Rechtes sich handeln konnte den unbefugten Einflüssen des Pabstthums zu entziehen die Kraft zeigte. Auf der anderen Seite verstand er es eine schöne Hausmacht zu bilden, wobei namentlich der Besitz der Mark Brandenburg insoferne nicht unterschätzt werden darf als für die dem wittelsbachischen Hause in Baiern verlorene Kurstimme nun durch die an der erwähnten Markgrafschaft haftende ein Ersatz eingetreten war, und diese Seite des Einflusses auf die wichtigsten Reichsangelegenheiten um so mehr von Bedeutung werden konnte als ja die pfälzische Linie des Geschlechtes eben durch die in dieser Beziehung stark bevorzugte Pfalzgrafschaft am Rheine von vorne herein grosses Gewicht in die Wagschale der Reichsangelegenheiten zu legen hatte.

Leider hatte es trotz all dem nur den Anschein als ob solche glückliche Ereignisse für das Herrscherhaus oder insbesondere für das baierische Land eine nachhaltige Wirkung ausüben sollten. Man möchte fast meinen, es habe den Kaiser, bei welchem die uralten Dichterworte auf den Fürsten, den

*πολύτροπον, ὅς μάλα πολλά*

*πλάγχθη,*

unwillkührlich in den Sinn fahren, es habe den Kaiser, welcher auch

*πολλῶν ἀνθρώπων ἶδεν ἄστυα καὶ νόον ἔγνων,*

schon ein düsteres Vorgefühl beschlichen, dass sein eigenes Geschlecht in nächster Nähe über das theure Vaterland die schlimmen Folgen der Theilung wieder heraufbeschwören könnte, wogegen er soweit es in seinen Kräften stand noch einen Damm in der weisen Bestimmung vom 11. Jänner 1341, deren wir oben S. 125 gedacht haben, aufzuwerfen suchte. Leider täuschte sie ihn nicht, die trübe Ahnung, welche er wie es hienach ziemlich ausser Zweifel steht nicht mehr zu beschwichtigen vermochte. Ein wenig über acht Jahre nach dieser Bestimmung, ein wenig über zwei Jahre nach des grossen Kaisers Hinscheiden, am 13. Septem-



ber 1349 schon sehen wir trotz der klaren Satzung und trotz der klaren Strafandrohung gegen die Zuwiderhandler die Theilungen beginnen, und dadurch fortwährend den Keim der Zwietracht unter den Gliedern der Herrscherfamilie genährt, wie ihre und ihrer Länder Macht zersplittert und nach und nach gebrochen, die ausserbaierischen Besitzungen bald ganz und gar verloren.

Die Wirren welche die zweite Hälfte des 14. und das 15. Jahrhundert füllen, die Wirren welche auch die in diesem Zeitpunkte kräftig emporkeimende baierische Landschaft trotz all ihrer Bemühungen nicht zu heben im Stande gewesen, sie sind zu bekannt und zugleich auch zu eckelerregend als dass es nöthig oder anziehend wäre, mehr zu bemerken als bisher schon angedeutet worden, oder etwa hier auszugsweise zu verzeichnen was jedes Handbuch der baierischen Geschichte auf den Blättern die diese Zeit behandeln nachweist.

Welche Unordnung bald da bald dort zu bewältigen war, das zeigen deutlicher als alles andere die Bestrebungen zur Sicherung des Landfriedens wovon die Rede gewesen. Fassen wir sogleich die einzelnen welche in Betracht kommen ins Auge, so begegnet uns — wenn wir von jenem absehen welchen Kaiser Ludwig am 4. Oktober 1330 in Oberbaiern und Schwaben<sup>1)</sup>, wie von jenem welchen er im Juli 1340 in Oberbaiern in Verbindung mit auswärtigen Gliedern<sup>2)</sup> errichtete, der dann am 11. Jänner 1341 ausdrücklich<sup>3)</sup> bestätigt wurde — der erste am 19. November 1352<sup>4)</sup> in Niederbaiern, der zweite nach zehn Jahren<sup>5)</sup> in Oberbaiern, ein anderer wieder nach drei Jahren<sup>6)</sup> in Ober- wie in Niederbaiern, ein dergleichen — unter der Bezeichnung des grossen Brandbriefes<sup>7)</sup> allgemein bekannt — am 25. November

---

1) Abgedruckt in den Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte VI S. 313—318.

2) „ ebendort VI S. 363—371.

3) Vgl. ebendasselbst VI S. 377.

4) Abgedruckt in den Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte VI S. 420—425.

5) Vgl. v. Freyberg's Geschichte der baierischen Landstände I S. 251—253.

6) Ebendort I S. 263 und 264, 310—312.

7) Abgedruckt in den Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte VI S. 517—521.



1374; im folgenden Jahrhunderte einer am 27. Juli 1429<sup>1)</sup>, einer am 10. Mai 1437<sup>2)</sup>, einer am 3. August 1444<sup>3)</sup>, einer am 1. Mai 1448<sup>4)</sup>.

War das Ziel dieser Landfrieden dahin gerichtet, im grossen Ganzen Ordnung zu schaffen, so erheischte die Regelung einer Menge von Verhältnissen geringerer Bedeutung besondere Erlasse. Das Recht der Beschwerde wovon die baierischen Stände auf den verschiedensten Landtagen ausgiebigen Gebrauch machten führte zur Abhilfe der auf diesem Wege zur Sprache gekommenen Uebelstände durch die mannigfachen zwischen der Regirung und ihnen vereinbarten Landgebote. Sie erstreckten sich, wie schon oben S. 134 bemerkt worden, auf die Landessicherheit (sowohl nach Aussen als auch) namentlich im Innern, wie wir ganz vorzugsweise aus den Geboten ersehen welche sich zunächst an die Landfrieden anschliessen, nämlich gegen die Friedensstörer Landstreicher Bettler und über die Erhebung des Landgeschreies<sup>5)</sup>, also schon einen Theil des Landespolizeiwesens im weitesten Umfange, welches sich ausserdem noch mit der Ordnung und Ueberwachung der Verkehrs- und Geldverhältnisse u. s. w. beschäftigte, wie sich aus den Landgeboten ergibt welche bezüglich der Aufrechthaltung der gewöhnlichen offenen Märkte wie hinsichtlich der Vorkäufe wie hinsichtlich des Getreide- und Viehhandels wie der Getreide- und Viehausfuhr<sup>6)</sup>,

1) Abgedruckt in den baierischen Landtagshandlungen v. Krenner's II S. 25—34.

2) „ ebendort II S. 55—67.

3) „ „ II S. 103—116. Vgl. noch S. 117—119.

4) Vgl. ebendort II S. 120—122.

5) Wir bemerken in dieser Beziehung eines vom 4 November 1442 in Franz v. Krenner's baierischen Landtagshandlungen III S. 72—78, eines vom 4 Mai 1461 ebendort VII S. 106—108, eines vom 19 November 1470 ebendort VIII S. 3—7, eines vom 17 März 1483 ebendort VIII S. 392—394, eines vom 23 Jänner 1486 ebendort VIII S. 500—502 und XII S. 56, eines vom 24 Jänner 1488 ebendort VIII S. 517—527, eines vom 18 April 1489 ebendort IX S. 7—9, eines vom 30 März 1490 ebendort IX S. 11—18, eines vom 7 Dezember 1498 ebendort XIII S. 65—72.

6) Es möge hier eines vom 28 August 1437 ebendort IV S. 92—96 erwähnt sein, eines vom 25 Februar 1442 ebendort I S. 143 und 144, eines vom 5. November 1460 V S. 70—75, eines vom 21 Mai 1466 ebendort V S. 198—205, eines vom 23 Juli 1467 ebendort V S. 213—217, wozu noch S. 218 und 219, eines vom 4 April 1474 ebendort VIII S. 151—155, eines vom 13. Oktober und eines vom 20 November 1482 ebendort VIII S. 389—391, eines vom 5 September 1489 ebendort IX S. 9 und 10, eines vom 21 Februar und eines vom 24 Juni 1491 ebendort IX S. 23—27, eines vom 4. Oktober 1501 ebendort XIII S. 332—337.



bezüglich der Münze<sup>1)</sup>, bezüglich der Aufsicht über die Fischerei<sup>2)</sup> und das Forstwesen<sup>3)</sup>, bezüglich des Ausnehmens der Vogelnester<sup>4)</sup>, bezüglich der Unterdrückung übermässigen Aufwandes an Kleidern<sup>5)</sup> und sonst<sup>6)</sup> nach und nach erlassen wurden. Weniger war das Privatrecht Gegenstand der Landgebote, wiewohl auch da beispielsweise eines über die Art des Beweises der Morgengabe<sup>7)</sup> angeführt werden könnte. Nicht minder liesse sich eines gegen das Vermunden oder Vervogten der Bauersleute<sup>8)</sup> anführen. Weiter könnte man eines über das Kirchenrechnungswesen<sup>9)</sup> bemerkbar machen. Endlich aber ist die Rücksichtnahme auf die Pflege des Rechtes und das gerichtliche Verfahren in Bezug auf das Civil- und Strafrecht nicht zu verkennen. Die Beschwerden welche in diesem Betreffe auf den verschiedenen Landtagen<sup>10)</sup> geltend gemacht wurden lassen einen

1) Wir sehen hier von den massenhaften Belegen ab welche v. Lori im ersten Bande seiner Sammlung des baierischen Münzrechtes bietet.

Nur einige mögen hier verzeichnet werden welche v. Krenner in die baierischen Landtagshandlungen aufgenommen hat: eines vom 5 November 1460 V S. 71, eines vom 4 Mai 1461 VII S. 105 und 106, eines vom 12 Juni 1479 VIII S. 314 und 315, eines vom 16 Dezember 1487 VIII S. 510—512, wozu noch S. 512—516, eines vom 12 Jänner 1493 IX S. 186 und 187, eines vom 10. März 1497 XIII S. 57—61, eines vom 20 Jänner 1500 IX S. 439 und 440, eines vom 25 Juli 1506 XV S. 405—408.

2) Beispielsweise vom 21 Mai 1466 ebendort V. S. 202 und 203, vom 25. Mai 1483 ebendort VIII S. 394, vom 13 Mai 1484 ebendort VIII S. 396—401, vom 2 Juli 1500 ebendort VIII S. 140—144.

3) Beispielsweise vom 8 Mai 1476 und 23 Februar 1481 ebendort VIII S. 236—239.

4) Vom 12 Mai 1484 ebendort VIII S. 396.

5) Beispielsweise vom 20 Jänner 1500 ebendort IX S. 442—444.

6) Wie etwa bezüglich der Mahle bei Hochzeiten u. s. w. eines vom 11 Juni 1479 ebendort XIII S. 315—317, eines vom 20 Jänner 1500 ebendort IX. S. 444, eines vom 15 August 1500 ebendort XIII S. 144—146.

7) Vom 25 November 1470 ebendort VIII S. 7 und 8.

8) Vom 14 Juni 1501 ebendort XI S. 534 und 535.

9) Vom 24 Februar 1488 ebendort VIII S. 529—533.

10) Beispielsweise auf dem zu Straubing am Allerseelentage des Jahres 1437 und im Jahre 1438 ebendort II S. 75—77 und 89, zu Landshut in den Jahren 1460 und 1461 ebendort VII S. 60 ff. und 100—104, zu München im Jahre 1468 ebendort V S. 326—332, zu Landshut im Jahre 1471 ebendort VII S. 265 ff. besonders interessant weil sich hiebei der Gang der Verhandlungen zwischen der Regierung und den Ständen so deutlich erkennen lässt welcher allmähig zur Landesordnung Ludwig's des Reichen vom Jahre 1474 führte, zu München im Jahre 1493 ebendort IX S. 226 ff., insbesondere auf dem Rittertage zu Landshut im Jahre 1497 (wie auf dem Landtage daselbst im Jahre 1499 ebendort XIII S. 74) XIII S. 7 ff., auf dem Ausschusstage zu Landshut im Jahre 1501 ebendort XIII S. 156 ff. besonders darum wichtig weil auf Grund der Beschwerden von 1497 an die Landesordnung Georgs des Reichen vom Jahre 1501 erging.



Blick in die Verhältnisse thun welche hier bestanden. Sie bezogen sich darauf dass die Land- wie Hofgerichte nicht gehörig mit Urtheilern und Fürsprechern besetzt seien, auf die Gebühren der gerichtlichen Verhandlungen und der Gerichtsbriefe, auf die unberechtigten Forderungen der Gerichtspersonen sowohl als auch der Fürsprecher an Naturalbezügen wie an Geld, die Feststellung der Viztumhandel, die Berufung an die westphälischen Gerichte, und dergleichen mehr. Namentlich in Niederbaiern begegnen uns selbe. Abhilfe hiegegen erfolgte in mannigfachen Landgeboten, wie bezüglich der ordentlichen Uebung der Rechtspflege<sup>1)</sup>, gegen die ungebührlichen Forderungen insbesondere der Fürsprecher<sup>2)</sup>, über die Vornahme der Zeugenverhöre<sup>3)</sup>, bezüglich der Appellationen von den Landschranken an die Hofgerichte<sup>4)</sup>, hinsichtlich der Taxen bei Appellationen<sup>5)</sup>, gegen die Berufung an die westphälischen Gerichte<sup>6)</sup>, und über andere dahin einschlagende Gegenstände.

Waren die Erfolge welche in dieser Beziehung die baierischen Stände durch die Ausübung des Rechts der Beschwerdeführung erzielten schon nicht gering anzuschlagen, so ist insbesondere für Niederbaiern von höchster Wichtigkeit, dass die Klagen welche da zu Tage kamen in den siebenziger Jahren des 15 Jahrhunderts zu der Landesordnung<sup>7)</sup> führten welche Ludwig der Reiche erliess. Mehr als ein und ein Vierteljahrhundert, nicht ganz anderthalb Jahrhunderte seitdem Oberbaiern sein Landrecht erhalten hatte kam somit auch Niederbaiern in den Besitz wenn man so sagen will eines grösseren Gesetzgebungswerkes, welches — abgesehen von der kürzeren Fassung welche den Pflegern und Landrichtern am 11 November 1474 zugefertigt wurde — in der an die Landschaft und die oberen Behörden am 6 November 1474 ergangenen Ausfertigung in 50 Kapiteln folgende Gegenstände behandelt:

---

1) Vom 26 Februar 1464 ebendort V S. 102—105, vom 29 Juli 1468 ebendort V S. 335—344.

2) Vom 19 April 1484 ebendort VIII S. 395.

3) Aus dem Jahre 1489 ebendort IX S. 5—7.

4) Vom 13 Juli 1440 ebendort IV Seite 103 und 104.

5) Vom 29 Jänner 1489 ebendort IX S. 3—5, vom 24 Oktober 1502 ebendort XIII S. 352—354.

6) Vom 26 April 1469 ebendort V S. 375—379.

7) Ebendort VII S. 475—512.



- |                                                                   |                                                       |
|-------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| 1) Vitzvmbhändl.                                                  | 19) Glaitt. <sup>8)</sup>                             |
| 2) Von besetzung der landtgericht<br>vnd schrannen. <sup>1)</sup> | 20) Rawberey. <sup>9)</sup>                           |
| 3) Vberläütten.                                                   | 21) Westuälisch gericht.                              |
| 4) Fronboten vnd amblüt. <sup>2)</sup>                            | 22) New tafern.                                       |
| 5) Vorsprechen.                                                   | 23) Aufgesetzt peen vnd gewer<br>betr. <sup>10)</sup> |
| 6) Gerichtschreiber. <sup>3)</sup>                                | 24) Vogtey, scharwerch etc. <sup>11)</sup>            |
| 7) Siglgellt.                                                     | 25) Viech vngellt.                                    |
| 8) Wo einem zeugschafft empfelt.                                  | 26) Furkauf.                                          |
| 9) Geding. <sup>4)</sup>                                          | 27) Eigenleut vnd vogtbar leut.                       |
| 10) Appellacion.                                                  | 28) Vereribrechten antr. <sup>12)</sup>               |
| 11) Futersamung.                                                  | 29) Irrunghalb grundt berürnde. <sup>13)</sup>        |
| 12) Scharwerch.                                                   | 30) Vordrunghalb gein hof. <sup>14)</sup>             |
| 13) Vertrinckhen vnd vorderwein. <sup>5)</sup>                    | 31) Recht aufslahen. <sup>15)</sup>                   |
| 14) Wanndl.                                                       | 32) Verhörung zu hof. <sup>16)</sup>                  |
| 15) Clag nötten. <sup>6)</sup>                                    | 33) Haimlich heytrat zuuerkumen.                      |
| 16) Schedlicher lüt rechtfertigungh.                              | 34) Swein zu ringlen. <sup>17)</sup>                  |
| 17) Klein hanndwerck. <sup>7)</sup>                               | 35) Auf die gemain zutreiben. <sup>18)</sup>          |
| 18) Verstollen gut.                                               | 36) Kelber kauf. <sup>19)</sup>                       |

---

1) In dem an den Pfleger Sigmund Fraunberger zu Neunburg geschickten Exemplare lautet diese Ueberschrift: Gerichtschreiber.

- 2) Ebendort: Fronpotten.
- 3) „ : Gerichtschreibers solde.
- 4) „ : Gerichts acta.
- 5) „ : Die leut nit vertrinken.
- 6) „ : Zu clagen nit zenotten.
- 7) Nämlich Ohrenabschneiden, Augenausbrechen, u. a. betreffend.
- 8) In dem neunburger Exemplare steht: Zum rechten zuerglaitten.
- 9) Ebendort: Rauberey vnnd morderey.
- 10) „ : Kein peen zesetzen, gewer nit entsetzen.
- 11) „ : Zinsz auf guettern.
- 12) „ : Eigen gut nit zu erbrecht machen.
- 13) „ : Grund vnnd poden.
- 14) „ : Das nit alle sachen gen hofe sollen zogen werden.
- 15) „ : Die recht nit aufzeslagen.
- 16) „ : So yemandt den andern verclagt, das der vngerecht die zerung zalen sol.
- 17) „ : Den swein ringel anzehangen.
- 18) „ : Die waide nit zuerpieten.
- 19) „ : Die kelber vntter dreyen wochen nit abzuthun.



- |                                       |                           |
|---------------------------------------|---------------------------|
| 37) Holltz vnd strofürnhalb gein hof. | 44) Redner am hofgericht. |
| 38) Einsatz.                          | 45) Redner solld.         |
| 39) Besetzung der pfleg vnd gericht.  | 46) Appellirn.            |
| 40) Possess der preleten kirchlehen.  | 47) Vngeferttigt geding.  |
| 41) Geistlichen güter.                | 48) Freybrif für schuldt. |
| 42) Besiglung.                        | 49) Lanndtwer zemachen.   |
| 43) Hofgericht zuhallten.             | 50) Willdbret.            |

Nur zu bald stellte sich heraus dass diese Landesordnung nicht für alle Bedürfnisse ausreichte. Desshalb folgte unter Herzog Georg dem Reichen am 18 Februar 1491<sup>1)</sup> eine kleinere, und insbesondere — in Folge reiflicher Erwägung der Beschwerden welche auf dem Rittertage zu Landshut im Jahre 1497 und auf dem Landtage daselbst im Jahre 1499 wie auf dem Ausschusstage gleichfalls dort im Jahre 1501<sup>2)</sup> erhoben worden — am 15 August 1501<sup>3)</sup> eine umfassendere Ergänzung des Werkes seines Vaters, welch letztere nachstehende Gegenstände behandelt:

- |                                     |                                                          |
|-------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| 1) Gotslestrunghalben.              | 14) Vormundtschafthalben.                                |
| 2) Trunckennhaithalben.             | 15) Wein ausschennkhen betreffend.                       |
| 3) Zutrinckhenshalben.              | 16) Besiglung.                                           |
| 4) Bettlerhalben.                   | 17) Schergen.                                            |
| 5) Rumorhalbenn.                    | 18) Rentmeister vnd landtschreiber zerung jmm vmbreiten. |
| 6) Spilhalbenn.                     | 19) Pfandtung vmb gült vnd schuldt betreffend.           |
| 7) Besetzung hoffgerichts.          | 20) Vmb spruch zu ainer herrschaft baur.                 |
| 8) <u>Rechtpuech im oberlannd.</u>  | 21) Dheinen zu clag zunöten.                             |
| 9) Clag der armen vber dy amtleütt. | 22) Kirchengüter vnd rechnungshalben.                    |
| 10) Taxhalb der canntzley.          | 23) Der wirdt pfandtunghalben.                           |
| 11) Hoffrichtershalbenn.            |                                                          |
| 12) Müntz.                          |                                                          |
| 13) Lechenraichhalbenn.             |                                                          |

1) v. Krenner a. a. O. XII S. 337—354.

2) Vgl. oben S. 139 Note 10 gegen den Schluss.

3) v. Krenner a. a. O. XIII S. 261—313.



- |                                                                           |                                                    |
|---------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| 24) Gefengkhnuß vnd peinlich frag<br>betreffend.                          | 39) Possess der gotzgaben.                         |
| 25) Kainen edlman anzunemen<br>dann etc.                                  | 40) Schöfferey.                                    |
| 26) Gestollen gutshalb.                                                   | 41) Von khindschennckh vnnd hoch-<br>zeitt wegenn. |
| 27) Wildbret.                                                             | 42) Der austretterhalbenn.                         |
| 28) Cortisän.                                                             | 43) Gegenwörhalbenn.                               |
| 29) Seelgerät.                                                            | 44) Malberchshalbenn.                              |
| 30) Furkauf.                                                              | 45) Der ehehaltenhalbenn.                          |
| 31) New schennkhstet.                                                     | 46) Innhaben ainer gültt ausser<br>brif vnd sigl.  |
| 32) Den edlluten ambtluten etc.<br>nitmer kawfmanschaft zuge-<br>statten. | 47) Swartz vnd hochwäld im gebirg.                 |
| 33) Preläten nitmer die pfarrhöf<br>vnd wirt mit wein zuuerlegen.         | 48) Vnuerständigen richterhalben.                  |
| 34) Pfarrer vnd bawrn weinkauf<br>betreffend.                             | 49) Jäger vnd valkhner.                            |
| 35) Der casstner weinschennkhen.                                          | 50) Versprechung der ee.                           |
| 36) Furkauf getraids.                                                     | 51) Zerung vber landt.                             |
| 37) Newhaws anstechenshalb der<br>osterwein.                              | 52) Mawtt recht.                                   |
| 38) Aufslaghalb zu Enghartzzell.                                          | 53) Vitzdombhänn dl.                               |
|                                                                           | 54) Vordrung wein.                                 |
|                                                                           | 55) Eebruch.                                       |
|                                                                           | 56) Hinbrechen des wassers.                        |
|                                                                           | 57) Wannedl zewgkhnußhalb.                         |

Diese sogenannte Landesordnung Herzog Georgs ist es denn welche die Gesetzgebung Niederbaierns wie überhaupt eigentlich die Landesgesetzgebung in Baiern vor der Wiedervereinigung des Gesamtlandes im Beginne des 16 Jahrhunderts abschliesst.

Müssen wir nunmehr noch kurz einen Blick auf das Verfassungsrecht werfen, welches wir früher bei Seite gelassen haben, so findet sich selbes in den Freiheits- oder Freibriefen der baierischen Landstände, das ist den Privilegien welche diese vom Anfange des 14 Jahrhunderts an erhielten, und insbesondere in den nach mannigfachen Geburtswehen welche noch in das 15 Jahrhundert fallen allmählig nach der Vereinigung der bis dahin getrennten Gebiete vom ersten Jahrzehnte des 16 Jahrhunderts an zu Stande gekommenen Landesfreiheitserklärungen.

---



Dieses der Gang der Gesetzgebung in Oberbaiern wie in Niederbaiern. Wie sehr auch die Verhältnisse in Beziehung auf das Recht und die Verwaltung da wie dort ähnlich gewesen, ein einheitlicher Weg welchen die Gesetzgebung der beiden Landestheile eingeschlagen hätte ist nicht zu finden, weder im kleinen noch im grossen.

Verweilen wir nur einen Augenblick bei den bedeutenderen Erscheinungen. Kaiser Ludwigs Landrecht stand in Oberbaiern seit dem zweiten Viertel des 14 Jahrhunderts in Geltung, das Landrecht dessen Bedeutung zunächst schon der Umstand beweist dass wir nach etwa einem Jahrzehnt dasselbe vom Bischofe Albrecht von Hohenberg zur Grundlage für das Gesetzbuch seines Fürstenthums Freising<sup>1)</sup> auserkoren finden, abgesehen davon aber für das Mutterland selbst die besondere ausdrückliche Erwähnung der praktischen Benützung desselben bei der Rechtspflege nicht allein in den Untergerichten<sup>2)</sup> sondern auch im Hofgerichte<sup>3)</sup> durch das 14 und 15 bis in das 16 Jahrhundert, seine Berücksichtigung in landesfürstlichen Spruchbriefen und Erlassen<sup>4)</sup> der betreffenden Zeit, die zahlreichen Handschriften<sup>5)</sup> welche allenthalben von ihm vorhanden, die Eifersucht mit welcher fort und fort die oberbaierische Landschaft seine besondere Bestätigung in ihren Freiheits-

---

1) Abgedruckt in des Freiherrn von Freyberg Sammlung historischer Schriften und Urkunden V S. 163—238.

Seine Vergleichung mit den einschlägigen oberbaierischen Quellen ermöglicht die Zusammenstellung welche wir im oberbaierischen Archive für vaterländische Geschichte XXIII S. 271—283 mitgetheilt haben.

2) Belege hiefür sind in ungemeiner Menge aufzubringen. Einmal schon das gewöhnliche Interesse daran, sodann aber auch für das 15 Jahrhundert und namentlich dessen zweite Hälfte die hier eintretende Rücksichtnahme auf die mehr oder weniger hereinspielende bekannte Frage nach dem früheren oder späteren Eindringen des römischen Rechtes — natürlich nur in Oberbaiern — rechtfertigt wohl eine grössere Ausführlichkeit in der Angabe daher einschlagender zweifellos sprechender urkundlicher Belege. So haben wir denn etwas über hundert dergleichen Nachweise aus den verschiedenen Gerichten Oberbaierns im Anhang am vorbemerkten Orte XXIII S. 287—318 geliefert.

3) Wir haben zwei dahin einschlagende Beispiele ebendort S. 268 in Note 40 mitgetheilt.

4) Gleichfalls „ „ „ „ finden sich ebendasselbst S. 268 in Note 41 mitgetheilt.

5) Vgl. hierüber unsere Vorarbeiten zur Textesausgabe von Kaiser Ludwigs oberbaierischen Landrechten in den Abhandlungen der historischen Classe der Akademie der Wissenschaften XI S. 13—50.



briefen<sup>1)</sup> überwachte, ferner der Versuch, welcher nach 1480 zu einer auch für Niederbaiern mit Gesetzeskraft einzuführenden Umarbeitung<sup>2)</sup> gemacht wurde, weiter sein dreimaliger Abdruck<sup>3)</sup> in den Jahren 1484 bis 1516, endlich gerade noch die nicht als neue Schöpfung erscheinende sondern lediglich als Erneuerung Erläuterung Erklärung und Erweiterung von Kaiser Ludwigs Landrecht<sup>4)</sup> am Georgstage des Jahres 1518 von den Herzogen

1) Gleich im zehnten vom Jahre 1363 — in der durch Freiherrn von Lerchenfeld besorgten Ausgabe S. 24 — will Herzog Stephan das Land bei seinen Rechten, bei guter Gewohnheit, und bei dem Rechtsbuche bleiben lassen.

Weitere landesherrliche Bestätigungen unseres Landrechtes enthalten die Freiheitsbriefe 13, 16, 20, 21, 41, 42, 47, 48, aus den Jahren 1392, 1393, 1396, 1398, 1450, 1458, 1506, 1508, am vorhin erwähnten Orte S. 31, 36, 44, 48, 102, 104, 120, 124, 126, darunter der 20<sup>ste</sup> und 42<sup>ste</sup> mit dem Wortlaute: mit Namen das Recht puech, und wie dieselben Brief und das Recht puech von Wort zu Wort mit allen Artigkln lautent.

Auch für seine am 24 April 1518 erfolgte Umarbeitung zur Reformation der baierischen Landrechte wurde in derselben Weise vom Herzoge Albrecht V im Jahre 1550 verfahren: Wir bestetten ihnen auch in unserem Oberland und vor dem Gebürg das Rechtbuch das ihne von unsern Vorfarn geben ist, wie dann solliches ihre Brieff darüber ausgangen inhalten. Und nachdem das — verschinen Jar — durch unsere freundliche liebe Herren Vatter und Vetter Hertzog Wilhelmen und Hertzog Ludwigen selige mit Rath der Landschaft gebessert worden, wöllen wir ihnen dasselb Buch wie das gebessert ist hiemit auch bestett haben.

Gerade diese Urkunde ist auch in ihrem ganzen Wortlaute in die drei Bestätigungsbriefe der Kaiser Karl V, Ferdinand, Maximilian aus den Jahren 1555, 1559, 1565 aufgenommen worden, welche den 58<sup>sten</sup>, 62<sup>sten</sup>, 63<sup>sten</sup> landständischen Freiheitsbrief bilden, a. a. O. S. 152, 168, 178.

Welches Gewicht auch die Landschaft auf diese vielseitigen Bestätigungen des oberbaierischen Landrechtes legte, geht schliesslich daraus hervor, dass sie ihnen einen eigenen Freiartikel, nämlich den fünfzehnten a. a. O. S. 195, widmete.

2) Vgl. v. Krenner's baierische Landtagshandlungen XII S. 57—184.

3) Vgl. v. Freyberg a. a. O. S. 498—500. Gengler a. a. O. §. 4 Note 89 S. 28.

4) Wann aber wir — lassen sich die Herzoge in der Vorrede selbst vernehmen — vnd gemaine vnnser Lanndtschafft aller Stennde der Preläten Adls vnd Burgerschaft in denselben geschriben Lanndtrechten etwouil vnd mercklich Gebrechen Menngl vnd Missuerstanndt gefunden, demnach haben wir beed als regirend Lanndssfürsten mit Rate vnnser Lanndtleüt in Obernbairn zü Fürdrung des Rechtens vnd dem gemainen Volckh so der Recht nit verstenndig sind zü sonnderm Nütz vnnnd Notturfft vorberüert allt Lanndtpuoch nach sonnder vleissiger Erwegung vnnnd Vorbetrachtung vernewen erleüttern erclären vnd mit ettlichen Zuosätzen in pesser Ordnung bringen lassen, in mass vnnnd Form hernach von Wort zü Wort in diesem Buech geschriben vnnnd vergriffen steet.

Gepieten setzen ordnen vnnnd wöllen darauf, das vnnser Hofrichter Vitzthomb Statthalter Räte Pfleger Renntmayster Richter vnd Ambtleüt in Obern Bayren so von vnnns Gerichtzuerwallung haben, auch vnnser Preläten Grauen Freyen Ritter Edlknecht vnd Verwonnten, auch vnnser Burgerschaft in vnnsern Stetten vnd Märckhten die Gerichtszwanng haben souil jnen in jrn Gerichten zuo richten gepüret vnd bej denen das Lanndtpuoch von Allter gelegen vnd darnach



Wilhelm und Ludwig — und zwar auch wieder für den Geltungskreis des alten Landrechtes<sup>1)</sup> allein — aufgerichtete „Reformation der bayrischen Lanndrecht.“ Was hatte dagegen Niederbaiern aufzuweisen? Erst am äussersten Schlusse des dritten Viertels des 15 Jahrhunderts kann von einer grösseren Gesetzgebungsarbeit in Herzog Ludwigs des Reichen Landesordnung die Rede sein, welche in Herzog Georgs Erlassen vom 28 Februar 1491 und 15 August 1501 eine kleinere und eine grössere Ergänzung erhielt. Und wie dürftig erscheinen diese Erzeugnisse von je ungefähr einem halben Hundert Artikeln dem Inhalte wie der Form nach gegenüber Kaiser Ludwigs Schöpfung von 26 Titeln mit 350 Artikeln<sup>2)</sup> in ihrer regelmässigen Gestalt!

Also bis zur Wiedervereinigung der baierischen Landestheile keine Einheit in der Gesetzgebung! Ja sogar nachher noch keineswegs gleich in allen Beziehungen!

Wer trägt die Schuld an dieser auf den ersten Anschein gewiss eigenthümlichen Erscheinung? Wir meinen, es möchte nach der bisherigen Ausführung kaum einem Zweifel unterliegen, die unglückseligen Theilungen des Landes. Sie zersplitterten dasselbe von der zweiten Hälfte des 13 Jahrhunderts an das 14 und 15 Jahrhundert hindurch in so und so viele von einander unabhängige oder wenigstens in keinem innigen Zusammenhange stehende Gebiete, deren Fürsten und deren Stände natürlich zunächst nur ihre eigenen und eigensten Bedürfnisse

---

bisshere gericht vnnnd gehandelt ist oder denen das künftiglich zuogelegt wirdet nunfüran nach diser nachuollgennden vnnser Verneuwerung Erleütterung Erclärung Ordnung vnd gepesserten Zuosätzen handeln richten vnd rechtsprechen.

1) Vgl. die beiden Absätze der vorigen Note.

Unnser genädig Beger vnd Ersuechen — bemerken übrigens die genannten Fürsten nach der Vorrede noch besonders — ist auch an die anndern vnnser Lanndtsässen zu Bayren bey denen das Landpuech bisshere nit gelegen ist, die für sich selbs Gericht haben, sy wollen jnen auch vnnsern vnd jrn Gerichtzeüten vnd Unnderthanen zuo Nütz Guotem vnd Fürdrung diss Lanndtpuech souil jnen in jrn Gerichten daraus zuo richten gepüret auch annemen vnd darnach handlen vnnnd rechtsprechen.

Doch sol sölhs anzenemen zuo jrem Willen steen, vnd die das thuen erzaigen vns daran sonnder annemigs Wolgeuallen in Genaden zuo erkennen.

2) Vgl. beispielsweise nur unsere auf S. 144 Note 5 bemerkten Vorarbeiten S. 8 und 9, 53—55.



je nach Massgabe der betreffenden Verhältnisse so gut als immer möglich zu befriedigen trachten mussten, bei der eigenthümlichen Gestaltung der ganzen Sachlage aber auf das Zustandekommen einer einheitlichen grösseren Landesgesetzgebung für das ganze Baiern mit nachhaltigem Erfolge nicht einwirken konnten.

Ersieht man das ja doch deutlich genug aus den Versuchen welche gemacht worden sind, das in seinen Vorzügen auch in Niederbaiern vollkommen gewürdigte oberbaierische Landrecht Ludwigs des Baiers auch in jenem Landestheile zur Geltung zu bringen, dessen erste Landesordnung vom 6 November 1474, wie wir gesehen haben, keineswegs den Bedürfnissen genügte.

Wohl um oder nach der Mitte der achziger Jahre dieses Jahrhunderts traten zu dem Behufe Räte der beiden noch gesondert bestehenden baierischen Herzogthümer München und Landshut zu Erding zusammen, und des Herzogs Georg Kanzler Wilhelm Kolberger sendete das über diese Berathung abgefasste umfangreiche Protokoll<sup>1)</sup> am 26 Juli des Jahres 1487 an des Herzogs Albrecht von München Secretär Hanns Rieshaimer mit dem Ersuchen den Fürsten zur Genehmigung des Entwurfes dieser „Landesordnung“ zu veranlassen, was auch er bei seinem Herrn thun wolle: wann, dieweil so viel Costung darauf gelegt ist, wäre nicht gut dass die nun erläge.

Warum die Sache nicht zu Stande gekommen, darüber sind wir nicht unterrichtet. Dass aber wenigstens der Gedanke auch später nicht aufgegeben worden, das entnehmen wir unzweifelhaft dem Artikel 8 in Herzog Georgs Landesordnung für Niederbaiern vom 19 August 1501. Wir wellenn auch — heisst es daselbst — das rechtpuech in vnnserm oberlannd auffs furderlichsst an den ennden vnnd in den artigkhlen da es dy notdurfft eruordert reformiren, vnnd dartzu der rechtuertigunghalben ettlich mer notdurfftig statut vnnd gesatz dann in bemeltem puech begriffenn sein etlicher händl vnnd sachenhalb dy am maysten in vnnsern fürsstenthumb gebrewchig sind machen lassenn, vnnd so dy begriffen sind alsdann ainen ausschus aus vnnser lanndschafft hören,

1) v. Krenner's baierische Landtagshandlungen XII S. 60—184.



vnnnd wann dy nach irm ratte vnnnd gutbedunckhen ain gefallenn daran habenn werden darnach weiter vnnser lanntschaftt aller stännnd für halften lassenn, irs ratz darauff auch zupflegenn: vnnnd so wir vnnnd sy also miteinander solicher reformation vnnnd gemachten statut vnnnd gesetz vertragenn sind, alsdann dasselb puech vnd gemacht gesetz durch vnnsern herrenn den römischen könig bestätten, darnach in alle vnnserere gerichte ober- vnnnd niderlannds ausschreibenn oder dauon gleichlautennde büch gebenn, vnnnd gebietten lassenn nach denselbenn gesetztenn fürtter in den fällen darinn begriffenn zurichten vnnnd zehanndlen. Mitler zeit was loblich vnnnd herbracht vnnvnderbrüchlich gewonnhaitt vnnnd gebreüch wärn dy in recht vor vnnsern gerichten fürgewendet vnnnd bewisenn wurden, darnach mag an vnnsern hoffgerichten vnnnd anndern vnnsern gerichten auch geurtaillt vnnnd recht gesprochen werden als vngezweifelt dy rechtsprecher nach der partheyen fürtrag wol zuthun wissenn.

Zunächst kam es wieder zu keinem Ergebnisse. Herzog Georg selbst starb bald darauf. Erst nach der Wiedervereinigung der bis dahin dritthalb Jahrhunderte getrennt gewesenen baierischen Landestheile sollte mit einem wenigstens theilweise besseren Erfolge Hand an das Werk gelegt werden. Die „Reformation der bayrischen Lanndrecht“ kam allerdings am Georgstage des Jahres 1518 wirklich zu Stande, aber so wirkten die Verhältnisse der früheren Zeit noch nach, dass eine Ausdehnung dieser lediglich als Erneuerung Erläuterung Erklärung und Erweiterung von Kaiser Ludwigs oberbaierischem Landrechte geltenden Schöpfung auch auf Niederbayern noch keineswegs erfolgte. Unnser genädig Beger vnd Ersuechen — bemerken übrigens die Herzoge Wilhelm und Ludwig nach der Vorrede noch besonders — ist auch an die anndern vnnser Lanndtsässen zu Bayren bey denen das Landpuech biszhere nit gelegen ist, die für sich selbs Gericht haben, sy wöllen jnen auch vnnsern vnd jren Gerichtzleüten vnd Vnnnderthanen zuo Nütz Guotem vnd Fürdrung disz Lanndtpuech souil jnen in jren Gerichten daraus zuo richten gepüret auch annemen vnd darnach hanndlen vnnnd rechtsprechen.

Wie eben auch die Wiedervereinigung der baierischen Lande die alten Vorrechte oder Rechte nicht ohne weiteres gebrochen, ersehen wir



deutlich genug — abgesehen von der früher<sup>1)</sup> berührten Rücksichtnahme der Freiheitsbriefe und der Landesfreiheitserklärungen<sup>2)</sup> auf Oberbaiern — beispielsweise aus der für das Gesamtland erlassenen Gerichtsordnung vom Jahre 1520. Sie scheidet in Titel I Artikel 2 bezüglich des Eides der Richter ganz scharf zwischen dem „Richter der nit Beysitzer Rechtsprecher oder Vrtailier bey im hat, vnnd allain vrttl spricht, wie dann in Obern Bayrnlanndt an vil ortten der geprauch ist“ und dem andern Falle dass bei einem „Gericht aber Beysitzer Rechtsprecher vnd vrtailier sein, vnd der richter allain der vrtail anfragt.“ Und weiter wird im Artikel 12 den Hofmarks- und Gerichtsherren welche nicht die regelmässige Besetzung ihrer Gerichte vornehmen können gestattet, dass sie „jrn Erbern knechten die Syglmässig sind jre Gericht beuelhen, vnd wo sy Recht halten wöllen allszdann aus den Fürstlichen oder anndern gerichtten Gerichtschreiber vnnd Vorsprechen geprauch die zû diser gerichtzordnung, vnnd wo man nach dem Lanndpûch in Obern Bayrn recht (zum Lanndpûch) geschworn sein.“

Wie insbesondere die blosse Vereinigung eines früher zu Niederbaiern gehörigen Gerichtes oder Ortes mit dem nunmehrigen Oberbaiern keineswegs von selbst schon die Annahme des oberbaierischen Landrechtes beziehungsweise dessen Reformation vom Jahre 1518 in sich geschlossen, beweist wohl am klarsten der praktische Fall bei Rosenheim, welches bis in den Beginn des 16 Jahrhunderts zu Niederbaiern gehört, fortan aber zu Oberbaiern geschlagen wurde. Trotzdem erfolgte die Annahme des eben bemerkten Rechtes erst im Jahre 1525, und zwar unter der Bedingung, dass entgegen das Recht der Pfändung um liquide Geldschulden, welches die Bürger dieses Ortes ausser dem Gerichte Rosenheim auch in den Gerichten Kling und Wildenwart<sup>3)</sup>

1) Vgl. oben S. 119 Note 1 im Absatze 3 und S. 145 Note 1.

2) Gleich in den ersten aus den Jahren 1508, 1514, 1516 heisst es ganz unumwunden, dass selbe den drei Ständen „einem yeden an seinen sonndern vor gehalten freyhaiten gerichtten gerechtigkaiten wildpannen pfandungen oder preuchen, es sey der ennden do das puech ligt, oder jm niderlannd do das puech nit ist, nemlich vorm gepirg an dem lechraim an dem hausruckh herdiszhalb vnd jhenshalb der Thunaw vorm Wald aufm Norkaw, vnd sunst allennthalben“ in Baiern unschädlich sein sollen.

3) Nach einem Privilegium des Herzogs Heinrich vom 13 Dezember 1444, in den Hofkammerakten über die Privilegien, Burgfrieden, Jurisdictionrecompens von Rosenheim IV fol. 33'—36:

Wür haben jn auch darzue die besonder genade vnd fürderung gethann, auch biss auf



hatten, nun noch auf die Gerichte Aibling und Schwaben ausgedehnt wurde. Lassen wir die betreffenden Aktenstücke selbst sprechen.

In der Freiheitsbestätigung vom 28 August 1525<sup>1)</sup> erklären die Herzoge Wilhelm und Ludwig nach der Aufzählung der einzelnen Urkunden<sup>2)</sup> noch besonders<sup>3)</sup> folgendes:

Vnd wann aber<sup>4)</sup> in vorgemeldetem vnnserm markt zu Rosenheim, der dann on mittel in vnnserm oberland ze Bayrn vorm gepirg ligt, bisher in recht nach der vmbfrag geurteilt worden, daraus dann<sup>5)</sup> den parteien<sup>6)</sup> vil lenngerung erfolgt, auch<sup>7)</sup> vnnsern burgern zu Rosenheim als vrteilsprechern des orts in vil wege beswerlich gewest, vnd sonnst

---

unser widerrueffen, dass sye vnd jhr yeder umb jhr geltschuldt in unseren zweyen herrschafften Cling und Wildenwarth mit ihren pfendte[r]n ze pfendten haben, jnmassen sye das haben in der benannten unser herrschafft Rosenheim. Und wer sich solcher pfandtung setzet und wider wär, der oder dieselben als oft sye das thätten, wären dem benannten marckht umb ain pfundt, und ihrem ambtman und pfendtnr umb acht pfening alles landts wehrung, und der herrschafft darin sye gesessen seyn den frävel darin schuldig abzetragen.

1) Einer zu ihrem Behufe in der herzoglichen Kanzlei gemachten Aufzeichnung über die betreffenden Privilegien, welche sich in den bemerkten Hofkammerakten I fol. 58 und 59 findet, entnehmen wir:

Zum ailften, dieweil jnen vnnser gnädig herren dj fursten das rechtpuech in obern Bairn zugelegt, das sy dann angenommen haben, vnd nun hinfuran jn recht zu Rosenheim darnach procedirt werden sol, das jne solhs an jrn vorangezeigten freiheiten vnuergrieffenlich sein sol. Bitten jnen auch anzeigung zethun wie sy sich des prauchen sullen.

An den Rand ist hiez zu noch beigemerkt:

Jnen darauf ain besigelt rechtpuech zegeben, vnd das der richter vnd gerichtschreiber zum puech schwere.

Dann folgt im Texte weiter:

Zum zwelften bitten dj von Rosenheim, dieweil sy neben anndern steten vnd markten jm oberland das rechtpuech angenommen haben, das jne vergonnt werd, nit allain laut jrer vorberurten freiheit zu Cling vnd Wildenwart sonnder [hier stand ursprünglich: wie annder stet vnd markt jm oberland, was aber mit der gleichen Tinte durchstrichen ist] sich der pfantung zugebrauchen jn den gerichtten Aibling vnd Swaben.

2) Vgl. die bemerkten Hofkammerakten I (das Concept der an Rosenheim ergangenen Ausfertigung) fol. 60—65 und IV (eine von dem Notar Johann Mayr im ersten Jahrzehnte des 17 Jahrhunderts beglaubigte Abschrift der wirklichen Originale, welche im Auftrage des Georg Scheichenstuel zu obern und nidern Rhain, Bürgers und Mitgliedes des innern Rathes zu Rosenheim, veranstaltet wurde) fol. 66'—74.

3) Ebendort I fol. 62' und 63; IV fol. 70'—72.

4) Ursprünglich stand noch in I fol. 62': vber solhs alles zwischen.

5) „ hiess es: das dann.

6) Hienach stand anfänglich noch: auch vrteilsprechern.

7) „ „ „ „ : den vrteilsprechern.



allenthalben in den anstossenden vnnsern gericht in steten märckten vnd auffm lannde nach jnnhalt vnnser landrecht puechs in obern Bairen durch die richter vrteil gesprochen wirdet, vnd wir dann in kurtzuerschinen jaren<sup>1)</sup> söllich recht puech<sup>2)</sup> mit rate vnnser landschaft reformirt vnd verneut, daraus dann das recht vnd billicheit auch gemeiner nutz dest statlicher gefurdert werden mag, demnach haben wir<sup>3)</sup> den burgermeister rate vnd gemein zu Rosenheim aus angezeigten vnd anndern mer treflichen ansehlichen vrsachen dahin bewegt das sy bewilligt haben das nun füran bei jne nach dem reformirten landrecht puech in obern Bayrn gerecht, vnd durch vnnser gesworn richter die wir jne gebn vnd dahin ordnen vrteil gesprochen werden sol.

Wir haben auch weiter den von Rosenheim auf jr vnntertenig ersuchen aus genaden diweil wir das nit widerruffen<sup>4)</sup> zugelassen vnd thun das mit disem brief, das sy nun furan nit allain in clinger vnd wildenwartter herrschaften wie uorstet sonnder auch in vnnsern gericht Aibling vnd Schwaben vmb jr wissenlich vnlaugenper geltschulden ze pfenndtn macht haben sulln.

In dem in Folge hievon an den Pfleger zu Rosenheim ergangenen Erlasse<sup>5)</sup>, ohne Zweifel von demselben Tage, äussern die genannten Fürsten:

Nachdem wir dem rate burgern vnd gemain vnnser marckts zu Rosenheim das landrecht puech in obern Bairn zuegelegt, vnd sy das auf vnnser genedig gesynnen angenommen<sup>6)</sup> haben, also das nün furan nit mer nach der vmbfrag durch die rechtsprecher sonnder durch ainen yeden richter daselbs<sup>7)</sup> vrteil gesprochen werden sol, darauf sich in vermug desselben recht puechs<sup>8)</sup> geburt das vnnser<sup>9)</sup> richter vnd gericht-

---

1) Ursprünglich stand: in disen jaren.

2) „ „ : söllich vnnser recht puech.

3) „ „ : wir mit rate.

4) Die Worte „diweil wir es nit widerruffen“ sind erst an den Rand bemerkt, aber von der gleichen Hand.

5) Ebendort I fol. 64.

6) Die Worte „vnd sy das auf vnnser genedig gesynnen angenommen“ sind von der gleichen Hand erst an den Rand beigemerkt.

7) Ursprünglich stand: durch den richter zu Rosenheim.

8) „ „ : land recht puechs.

9) „ hiess es: der.



schreiber derennden<sup>1)</sup> zu solhem rechtpuech sonnder aidspflicht alhie vor vnnsern reten thuen, vnd nach jnnhalt desselben jn recht verfahren vnd hanndlen<sup>2)</sup>, demnach ist vnnser beuelch vnd meynung das du den itzigen<sup>3)</sup> richter vnd gerichtschreiber zestundan alher fur vnnser landhofmeister vnd rete verordnet: die werden jnen darauf vorberurt<sup>4)</sup> pflicht wie sich geburt geben. Du sollt auch nun furan fur dich selbs jn allen sachen jn solhem rechtpuech<sup>5)</sup> begriffen auch hanndlen.

Weiter endlich erfolgte, gleichfalls am Augustinstage des Jahres 1525, nachstehendes herzogliches Gebot:<sup>6)</sup>

Embieten vnnsern pflegern richtern chasstnern vnd allen vnnsern amtleuten landsessen burgern gerichzleuten vnd vnnterthanen<sup>7)</sup> vnnserer herrschaften Rosenheim Swaben Aibling Cling vnd Wildenwart vnnsern grus vnd genad zuuor, lieben vnd getruen, vnd thun uch zu wissen, das wir vnnsern lieben getruen burgermaister rate vnd gemain vnnser marckts Rosenheim das rechtpuech in obern Bairen zuegelegt haben, also das nun furan jn vermug solhs rechtpuechs bei jnen jn recht gehandelt vnd verfahren, vnd nit mer nach der vmbfrag<sup>8)</sup> sonnder durch vnnsern richter daselbs vrteil gesprochen werden sol.

1) Anfänglich stand: daselbs.

2) Die Worte „nach jnnhalt desselben jn recht verfahren vnd hanndlen“ sind von der gleichen Hand erst an den Rand beigesetzt.

3) Ursprünglich stand: du dieselben.

4) „ : solich jre.

5) Anfangs hiess es: selbs jnnhalt solhs rechtpuechs jn allen sachen darinn.

6) Ebendort I fol. 65; IV fol. 65—66, hier mit dem Abschreibfehler 1520 anstatt 1525.

7) Die Worte „landsessen burgern gerichzleuten vnd vnnterthanen“ sind von derselben Hand erst an den Rand beigemerkt, indem anfänglich nach dem folgenden „Wildenwart“ gestanden gewesen: auch den burgern vnnserer märckt daselbs zu Swaben vnd Aib, was dann ausgestrichen worden.

8) Zur unbeschwerlichen Vergleichung mit oberbaierischen Gerichtsbriefen, wie solche oben S. 116 in der Note und in grosser Menge im Anhang zu unserer vorhin S. 134 Note 1 bemerkten Abhandlung S. 287—318 angeführt sind, möge hier anstatt vieler nur einer aus dem Gerichte Rosenheim, und zwar vom 14 Juni gerade des Jahres 1520, in welchem am 24 April die neue Gerichtsordnung wovon die Rede gewesen erlassen worden ist, einen Platz finden:

Ich Hanns Sunthaimer, der zeit der durchleuchtigen hochgebornen fürsten vnd herren herren Wilhelmen vnd Ludwigen gebruedern pfaltzgrauen bey Rhein hertzogen in obern vnd nidern Bairn meiner gnedigen herren marckht vnd lanndtrichter zu Rosennhaim, bekenn von gericht wegen vnd thue kundt allermeniglich: als jch an hewt dato jm besluss diss nachvolgenden process angezeigt gewöndlich lanndrecht besessen hab, das vor mir vnd den verordneten vrtailsprechern des landtgerichts zu Rosennhaim die nachvolgenden personen wie recht ist in recht angedingt



Wir haben auch denselben von Rosenheim aus genaden zugelassen, das sy nit allain in rosenheimer clinger vnd wildenwartter gerichtten,

erschienen sind, mit nammen Liennhart Wagner von Geyging, Jörg König von Jmelperg, Thoman Weygl von Osterkaim, Michel Rech von Grünpach, Vlrich Leyttner von Osterkaim, Larenntz von Wyscholtzing, Martein Gerer von Geren, Jörg Swaygl von Nudorf, Hews Poltz von Holtzhaim, all als verordent vnd gesetzt haubtleut, Sebastian Reyslannder von Puechrain, Hanns Aeperger von Syning, Steffan König wiert zu Rordarf, Hanns Preysennperger von Preysennperg, Gabriel Neuwirt von Höhenmos, Peter aus dem tal auf dem Rossholtzperg, Wolfganng Lüdl von Jmlperg, vnd Wolfganng Puecher von Sigharting, all von der ganntzen gemain des ampts vnd gepiets am Rossholtzperg rosennhaimer gerichtts jn hernachgeschriben sachen verordent anwäld, vnd haben alda rechtlich zu erkennen geben vnd fürbringen lassen, wie sy verruckter zeit vngeuerlich vmb sannd Bartholomes tag der wenigern zal jm sybennzehennenden jar sich etlicher artickl der lanndsordnung vnd sonnderlich von verkauffens wegen des klainen vichs vnd essennden pfenwert beswart, vnd derhalb den obgemelten jrn genedigen herren vnd lanndsfürsten ein anbring zedl fürgetragen, die jr fürstlichen genaden mit fürstlichem genädigem gemuet behertzt, vnd jnen genedig geschäft an den edln vesten Jörgen Rammung weilent pfleger alhie zu Rosennhaim mitgetailt hetten, auf maynung dieweil jr fürstlich genaden bei derselben jrer räten in rat befunden daz jnen den vermelten gerichttsleuten die lanndsordnung in disem fall zu halften beschwärllich sej, so solle jnen deshalb freye hanndlung wiewor gestat werden daz sy jre pfenwerdt jn jrer genaden lannd zu Bairn oder die grafschaft Tirol verkauffen mögen et cetera, welches fürstlichen geschäft sambt der fürbrachten supplication noch derzeit bei der gerichtsoberkait ligen. vnd dieweil dann sy die obgenanden haubtleut vnd verordenten anwäld in nammen vnd von wegen ganntzer gemain sölhs fürstlichen geschäfts zu geprauchten notdurftig möchten werden, so sej demnach jr bitt vnd beger, jne werde oftgemelten fürstlichen geschäfts sambt jrer fürgebrachten eingeschlossen suplication glaubwirdig vidimus vnnder gerichtts jnnsigl ze geben mit vrtail erkannt. vnd setzten sölh jr beger für rechtmässig vnd pillich zu recht.

Auf sölh der obbemelten haubtleut vnd anwäld beger hab ich obgenanter richter erstlich den gesworn ambtman dreymal offennlich vber die schranken berueffen lassen, ob jemand wäre dene sölh der mergemelten haubtleut vnd anwälden begeren berurren oder jcht gründigs dawider ze reden vorhaben möchte, der solle in recht erscheinen, vnd das vilbemelte fürstlich geschefft sambt der supplication in recht beschawen besehen vnd erkennen mit vrtail zu vidimiern, oder dawider ze reden vnd zu erkennen zu geben warumb die argwenig verdacht oder nit zu vidimiern glaublich seyen, vnd warumb das nit sein sol, dann es erschein jemand vnd rede darzu vnd hie wider also oder nit, nichtdestermynnder so werde alsdenn auf beger der benanten anrueffenden hierjnn procediert mit vrtail vnd gehanndlt als recht sein wirdet.

Vnd wann aber auf hewt datum derselben herzu berueffen nyemand vor mir in gericht erschienen ist, so hab jch obgenanter richter sölh mergemelt fürstlich geschäft sambt der suplication so bey dem gericht alhie wie obenermelt ligen für mich genomen, vnd das mit dem fürstlichem secret versecretiert beschaut vnd gesehen, auch die in gericht allenthalben beschauen sehen vnd verlesen gethan, die mit vrtail gemeinklich erkennt sind ganntz allenenthalben vnuersert vnbresthaft vnd vnargwenig, von wort zu wort also lautennd:

Die suplication.

Durchleuchtigen hochgebornen fürsten, genedigen herren!

Ewern fürstlichen genaden bit wir vnnser anligen genedigklichen zuuernemmen.

Der ausgangen vnd berieften lanndsordnung welten wir gern gehorsamlich alles jres inhalts souil wir vernommen vnd vns berüert volziehung thun.

Aus d. Abh. d. III. Cl. d. k. Ak. d. Wiss. XI. Bd. II. Abth.

(20)

6



wie jr alt freiheiten von vnnseren vorfaren fursten von Bayren seliglich zugedencken ausweisen, sonnder auch in vnnseren landgerichten vnd

Alain etlich artigkl sein vns eben beswerlich zuhalten, nemlich vich vnd annders jn gemainem offen marckht was wir zuuerkauffen willens sein genn Rosennhaim zebringen vnd nichts bey den heusern noch auf anndern märckhten zuuerkauffen, welches vns nachtailig vnd zethun gantz vngelen ist, dann wir sitzen vil auf ainöden jn den gepürgen, vnd dem marckht gantz nit gelegen. jst bey vil fürsten der massen herkömen, das wir was wir von vich obst oder annderm zuuerkauffen bey vnnsern heusern hingeben oder der gelegenhait nach weiter in das gepirg verkaufft vnd verfürt haben vngejrrt allermenigklichs. vnd sollten wir jtzmalss zu gemainem marckht genn Rosennhaim gedrunngen werden, raichet vns zu abbruch vnnser narung. vnd dieweil dann ewrn fürstlichen genaden von allem vnnserm kauffen vnd verkaufen der zol als sich gepürt treulich geraicht wirdet, vnd wir ewrn fürstlichen genaden arm gerichtsvnd vogtleut sein, vnd anndere piet dem marckt vil gelegner sitzen dann wir, jst an ewer fürstlichen genaden vnnser vnnertenig bit, sy wellen vns genedigklich bey altem herkömen beleiben lassen aus genaden in dem obuermelten artickl.

Vnd dieweil wir jetz vmb den gesetzten lon denn schnitern vnnser traidlen ab dem feld nit einzepringen wyssen schadens daran zugewarten haben, mässigung fürzenemmen das vns armen zu kainer straff noch zu merckhlichem abbruch vnnser narung als erscheint erraich, das beger wir vmb ewer fürstlichen genaden jn aller vnnnderthenigkait zuuerdiennen.

Die vnnndergeschrift also gestelt:

Ewern fürstlichen genaden vnnnderthenige arme ganntze gemain jn des Liennharten ambtmans gepiets rosennhaimer gericht.

Das fürstlich hofgeschäfft:

Von gottes genaden Wilhelm vnd Ludwig gebrueder hertzogen in ober vnd nidern Bayrn etc.

Vnnserm pfleger zu Rosennhaim vnd lieben getrewen, Jörgen Rammung, vnnsern gruss zuuor.

Lieber getreuer, vns ist von vnnsern gerichtsteuten deiner amtsverwaltung so jhenhalb Jns ligen in disen teggen von verkauffens wegen des klainen vichs vnd essennden pfenwert hie jnnligennde zettl fürgetragen.

Vnd dieweil wir bey vnnsern retten in rat finden, das jnne die lanndsordnung jn disem fall zuhallten aus den vrsachen durch sy angezeigt nit wenig beswärllich, so ist hierauf vnnser maynung, jnen deshalben freye hanndlung wiewor zugestatten das sy jre pfenwert nach jrer gelegenhait in vnnser lannd oder die grafschafft Tirol verkauffen mugen.

Aber vnnser gerichtsteut so herdishalb Jns vnd herein in vnnser lannd ligen, die sullen der lanndsordnung jn disem fall wie annder geleben.

Wolten wir dir nit verhalten.

Datum München, an mitichen nach Bartholmey, anno etc. decimo septimo.

Hierumb zu vrkunndt hab ich obgenanter richter diss vidimuss mit meinem aigen anhangenden jnnsigl mit gefallner vrtail befestigt, doch mir meinen erben vnd jnnsigl on schaden.

Die vrtailsprecher so an dem rechten gesessen sind die erbern: Erhart Beckher von Aberstarf, Jörg König von Parnsperg, Vlrich Pruckmaister von Tüning, Hanns Gebl von Weickassing, Cristan Hueber von Gehering, Wolfganng Lüdler von Jmlperg, Lienndl Wagner von Geyging, Sebastian Reislanner, Lienndl Gletmair von Pfuntzen, Peter Märtil von Pynnswanng, Wolfganng Aichmair von Pfuntzen, Sygmundt Wagner daselbs, Hanns Ennglmair von Friesing, Bastl Smid



herrschaften Swaben vnd Aibling vmb jr wissenlich vnd vnlaugenper geltschulden wie annder vnnser stet vnd märckt jre glaubiger vnd schuldner zepfennden macht haben sullen dieweil wir es nit widerruffen. Das haben wir üch allen vnd yeden denen dises vnnser offen schreiben furgebracht wirdet nit wellen verhalten, damit jr jnen sollicher pfanndtung vorberurter massen gestattet, vnd sy an<sup>1)</sup> vnnser obuerschriben vnd angezeigten begnadung vngejrrt vnd vnuerhynndert lasset.

---

So viel über den Zustand der Landesgesetzgebung Baierns im Mittelalter an der Hand der Quellen.

Wie anders hätte sich nun ohne die Dazwischenkunft der Landestheilungen und ihres wohl zur Genüge gekennzeichneten Einflusses auf die Bildung der Gebiete von Baiern und die Entwicklung der Landschaft in denselben die Sache gestalten können, gestalten müssen!

Was wäre die Folge für die Landesgesetzgebung Baierns im Mittelalter gewesen, wenn das Land von der ersten Theilung im Jahre 1255 verschont geblieben wäre?

Zunächst würden, wie es beim ersten grösseren baierischen Landfrieden aus dem Jahre 1244 noch der Fall gewesen, auch die übrigen Glieder der beiden Gruppen der ältern baierischen Landfrieden bis zum Jahre 1300, wovon wir seinerzeit gehandelt haben, nicht je für den einen oder andern Landestheil — wie gleich jener vom Jahre 1256 nur für Niederbaiern — erlassen oder erst durch einen besonderen Mittelweg auf das Gesamtland ausgedehnt worden sein, sondern sie hätten naturgemäss ohne das Bedürfniss irgend welcher weiteren Vereinbarung für das Gesamtland Geltung erlangt.

Weiter wäre der baierischen Geschichte und dem baierischen Gerichtswesen etwas erspart worden was gewiss eigenthümlich in deren

---

von Teuffental, Wolfgang Mair von Wernnhartsperg, Pärtil Dachs abm Aigen, Jörg Rasp von Hochstet, vnd Cristan Tanner von NUSDORF, all rosenhaimer gerichts verordent vrtailsprecher.

Das recht hat sich erganngen an pfintztage sannd Veits abend, als man zelet nach Cristj vnnsern lieben herren geburde fünffzehenhundert vnd jm zwainzigisten jar.

1) Die ursprüngliche Fassung lautete hier: damit jr sy an sollicher vnnser begnadung vnuerhynndert vnd vngejrrt lasset, vnd der pfanndtung vorberurter massen gestattet, vnd sy daran-



Annalen steht, oder es wäre in dem Falle dass die Sache wirklich nicht abzuwenden gewesen wäre, was wir aber keineswegs zugeben, da in Oberbaiern uns nichts dergleichen begegnet, ohne das Landestheilungsereigniss das in Frage kommende Verhältniss gleichmässig für das ganze Land und nicht blos dessen eine Hälfte eingetreten, so dass wenigstens die einheitliche Entwicklung nach dieser Seite keine Störung erlitten hätte. Wir meinen den im Jahre 1311 in Niederbaiern durch die bekannte sogenannte ottonische Handfeste ins Leben gerufenen grossen Gerichts[ver]kauf, wodurch das Verhältniss der Gerichtsbarkeit mit einem Schlage ein ganz anderes geworden als in Oberbaiern. Es musste wirklich weit gekommen sein, wenn ein Herrscher auf keine andere Weise mehr sich Geld zu verschaffen im Stande war als dadurch dass er auf die unverantwortlichste Art das schönste Recht und die edelste Pflicht seines Fürstenamtes, die Uebung der Rechtspflege, zu einem nicht geringen Theile nicht etwa als ein besonderes Vorrecht in gewissen Fällen an einzelne Personen vergabte, sondern so zu sagen auf offenem Markte gegen Erlag von so und so viel Baargeld allgemein zum Kaufe feil bot. Die Berechnung bei diesem Geschäfte war für den Augenblick nicht schlecht. Die Waare, die gegen Bezahlung einer gewissen in der bemerkten Handfeste bezeichneten Steuer von den niederbaierischen weltlichen wie geistlichen Grundherren zu erkaufende Nieder- oder Hofmarksgerichtsbarkeit, fand Abnehmer. Liessen sich ja auch später noch die pfalz-neuburgischen Stände dieses Privilegium bestätigen, und versuchten wenigstens solches die oberpfälzischen Ritter, welche doch beide rechtlich nie einen Anspruch darauf begründen konnten. Was auf der anderen Seite die Folgen dieses eigenthümlichen Verkaufes anlangt, war das Geld welches von den betreffenden Käufern fällig geworden nur all zu bald verbraucht, dagegen blieb die Entfremdung eines hübschen Theiles der bisher landesherrlichen Gerichtsbarkeit und die Bildung einer hieraus entspringenden Privatgerichtsbarkeit in grossem Umfange ein Schritt von unberechenbarem Einflusse schon für die damalige Zeit wie insbesondere von Bedeutung wegen der Entwicklung für die späteren Jahrzehnte und Jahrhunderte.

Doch das war noch nicht das schlimmste. Der Hauptschlag gegen



die einheitliche Gestaltung der baierischen Landesgesetzgebung ist der gewesen, dass zur Zeit als Kaiser Ludwig sein Oberbaiern mit seinem älteren Landrechte beschenkte, wohl im Jahre 1336, diese Gesetzgebung eben nur für Oberbaiern Geltung erlangte, indem Niederbaiern noch, wenn auch nur bis zum Jahre 1340, ein eigenes Herrscherhaus hatte, das wie es den Anschein hat keinen Sinn für ein dergleichen Werk besass.

Wie anders, wenn das Aussterben der niederbaierischen Herzogslinie um etwa fünf Jahre früher erfolgt wäre? Das gesammte Baiern hätte sich, mit Ausnahme der durch den Vertrag von Pavia davon abgelösten Oberpfalz, dieser Gesetzgebung zu erfreuen gehabt. Auch würde gewiss die Verordnung welche der genannte Herrscher als Vormund des noch unmündigen Fürsten Johann von Niederbaiern an die Viztume und Richter in diesem Landestheile am 6. April 1340 erliess nicht in dieser Form ergangen sein, sondern sie würde entweder in einer für das ganze Land bestimmten Fassung veröffentlicht worden, oder auch wohl am Ende ganz und gar unterblieben sein. Wir gehen noch einen Schritt weiter, und glauben, nachdem bis jetzt eigentlich nur die Theilung des Jahres 1255 wie bezüglich der Oberpfalz jene durch den Vertrag von Pavia im Jahre 1329 veranlasste massgebend gewesen, selbst wenn die fortan folgenden noch wie wirklich geschehen vorgenommen worden wären, hätten alle Gebiete Baierns dieses Palladium seines Rechtes gehabt, und würden sich selbes wohl eben so wenig haben entreissen lassen als es Oberbaiern schon damals wie für die Folgezeit bei jeder Gelegenheit seine weitere im nächsten Jahrzehnte zu Stande gekommene Auflage hoch gehalten hat, indem es sich ja diese gleich nach dem Anfälle an Niederbaiern-Landshut im Jahre 1363 von dessen Herzog Stephan feierlich bestätigen liess, und so zu einem Bestandtheile der Verfassung machte, zu dem — dürfen wir wohl nicht mit Unrecht sagen — nicht unwesentlichsten Bestandtheile derselben.

Wie schön hätte sich in diesem Falle die Gestaltung der Landesgesetzgebung in Baiern gemacht! Zwei Fragen müssen wir wohl da scheiden, jene der Benützung der subsidiären Rechtsquellen, und die wirkliche Landesgesetzgebung. Was



die ersteren betrifft, kommen zunächst die Reichsgesetze und dann der sogenannte Schwabenspiegel wie das kleine Kaiserrecht in Betracht. Hierbei ist die Frage, ob Baiern in mehrere Theile getrennt war oder nicht, insoferne im grossen Ganzen nur von untergeordneter Bedeutung, als die Reichsgesetze soweit sie auf die Landesgesetzgebung einen Einfluss geübt ohnehin wie für das Gesamtland so auch für Oberbaiern und für Niederbaiern Geltung hatten, die genannten Rechtsbücher aber auch wie im einheitlichen so im getrennten Baiern zur Benützung vorlagen. Anders verhält sich die Sache bezüglich der eigentlichen Landesgesetzgebung.

Verweilen wir — abgesehen von den Reichsgesetzen — einen Augenblick bei den übrigen der bemerkten subsidiären Rechtsquellen.

Dass der sogenannte Schwabenspiegel in seinen mannigfachen Gestalten, darunter auch in der dem Fürsprecher Ruprecht von Freising beigelegten, in Oberbaiern wie in Niederbaiern in Ansehen gestanden, hat man im Allgemeinen nie geläugnet. Aber es lassen sich auch ganz besondere bestimmte Gründe hiefür geltend machen. Einmal liefern so und so viele Kapitel des alten wie neuen oberbaierischen Landrechts Kaiser Ludwigs den sprechenden Beweis, indem sie theils so zu sagen wortwörtlich theils ihrem Inhalte nach aus dem bezeichneten Rechtsbuche gezogen sind. Abgesehen hievon aber, welche grosse Menge von Handschriften desselben war über Oberbaiern wie Niederbaiern verbreitet! So wenig aber als jene des oberbaierischen Landrechts Kaiser Ludwigs, wie wir oben S. 120 bemerkt haben, in Niederbaiern etwa aus blos wissenschaftlicher Liebhaberei gefertigt worden sind, ist gewiss dieses in unserem Falle anzunehmen. Die Staatsbibliothek zu München allein bewahrt von Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels über zwei Duzende<sup>1)</sup>, welche wenn auch nicht sämmtlich so doch zum grössten Theile aus Oberbaiern wie Niederbaiern stammen. Auf der hiesigen Universitätsbibliothek finden sich deren drei. Das Reichsarchiv besitzt eine aus dem Kloster Herrenchiemsee<sup>2)</sup>. Wie

1) Man vergleiche z. B. die Zusammenstellung welche unser Schmeller in den gelehrten Anzeigen des Jahres 1837 Num. 30 Sp. 249—251 gegeben hat.

2) Wir haben von ihr in einem Vortrage in der Sitzung unserer Klasse vom 26. Jänner 1867 gehandelt, in den Sitzungsberichten dieses Jahres I. S. 195—233.



viel andere mögen noch da und dort in den Archiven der Gemeinden vorhanden sein! Hat doch von einer im münchener Stadtarchive seinerzeit unser Westenrieder<sup>1)</sup> Nachricht gegeben. Ist der Abdruck des Landrechtes des sogenannten Schwabenspiegels welchen Schannat<sup>2)</sup> geliefert nach einer Handschrift von Ingolstadt besorgt. Lesen wir weiter in Klemm's Versuch einer Geschichte der baierischen Gesetzgebung S. 34: die Stadt Schongau soll in ihrer Registratur noch fünf bis sechs solche Kodices vorrätig haben; und der gelehrte Herr v. Krenner<sup>3)</sup> glaubt, es werden nur wenige Bibliotheken oder in etwas conservirte Stadtarchive sein worin sich nicht solche alte Abschriften des sogenannten Schwabenspiegels fänden. Und in welcher Gestalt begegnen uns diese Handschriften? Sie enthalten theilweise blos das Land- und Lehenrecht unseres Rechtsbuches. Sodann aber finden wir selbes auch in Verbindung mit dem oberbaierischen Land- (und theilweise Stadt-) Rechte<sup>4)</sup>, und zwar in doppelter Weise. Einmal so dass diese Werke nur zusammengebunden sind, wie beispielsweise bei dem aus dem niederbaierischen Kloster Asbach stammenden Cod. germ. mon. 557<sup>5)</sup> der Fall, oder so dass sie von einer und derselben Hand an einander gereiht sind, wie bei den Codd. germ. mon. 216 und 223 der Fall, deren letzterer von Hanns Meilinger aus Wasserburg<sup>6)</sup> geschrieben ist, während der erstere seine Entstehung dem Christoph Hueber<sup>7)</sup> verdankt, der Deutschenschulmeister zu Dingolfing Eggenfelden und Landshut gewesen. Auf der andern Seite aber auch so dass die Zusammengehörigkeit des ganzen in der betreffenden Handschrift behandelten Rechtsschatzes aus-

1) In seiner akademischen Rede über „das Rechtbuch des Ruperts von Freising“ im Jahre 1802 S. 10, 31 und 32, 37—44.

2) In seiner Sammlung alter historischer Schriften und Documenten I 163—322.

3) Ueber den kurpfälzischen Vikariatssprengel S. 38.

4) Von auswärtigen Handschriften der Art bemerken wir nur die beiden zu Giessen welche Homeyer in seinen deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters und ihren Handschriften unter den Num. 244 und 245 auführt, und die beiden zu Wien welche ebendort unter den Num. 680 und 684 bemerkt sind.

5) Vgl. den hierüber in unserer Klasse am 4. Mai 1867 gehaltenen Vortrag, in den Sitzungsberichten dieses Jahres I S. 519—562, und unsere Vorarbeiten zur Textesausgabe von Kaiser Ludwigs oberbaierischen Landrechten in den Abhandlungen unserer Klasse XI S. 45 Num. 57.

6) Vgl. am zuletzt erwähnten Orte S. 36 und 37 Num. 40.

7) Ebendort S. 39 und 40 Num. 46.



drücklich mit dürren Worten bemerkt wird, wie beim Cod. bav. mon. 2148<sup>1)</sup> der Fall, welcher die vier vorhin bezeichneten Bestandtheile von der gleichen Hand geschrieben enthält, und gleich als Eingang folgendes äussert: In dem gegenbürtigen volumen oder puech sindt geschriben vier haupt puecher von den rechten, vnd mit nam: von erst das lanndtrecht puech dar jnne die gemain lanndtrecht begriffen sind als die aus den kaiserlichen rechte vnd annderer geschrift getzogn sindt; das annder puech ist das lehen puech; das dritt ist das lanndrecht puech als es in der herren von Münichn oberlanndt gehalten wirdt; das vierd sindt dy statrechten zu München. Ja wir können sogar noch einen Schritt weiter gehen. Wir kennen auch eine Handschrift unseres Rechtsbuches welche einer der systematisch geordneten Formen desselben angehört, in welcher sich an der betreffenden Stelle die drei Kapitel des oberbaierischen Landrechtes Kaiser Ludwigs 56, 58, 59 über Nothzucht unmittelbar in den Text des sogenannten Schwabenspiegels aufgenommen finden. Wir begnügen uns mit diesen Angaben, und glauben, es werde nach allem dem das Ansehen in welchem dieses Rechtsbuch in Oberbaiern wie in Niederbaiern gestanden nicht zu bezweifeln sein.

Ob das kleine Kaiserrecht daselbst gekannt war, hierüber finden wir keine verlässige Aeusserung der Forscher auf dem Gebiete der baierischen Rechtsgeschichte. Wir glauben in der Lage zu sein, einen bestimmten Nachweis hiefür zu bieten. Auf eine grössere Zahl von etwa in Baiern vorhanden gewesenen Handschriften desselben können wir uns hiebei freilich nicht berufen, da wir zur Zeit nur von jener wissen welche — nunmehr Cod. germ. 26 der Staatsbibliothek zu München — seinerzeit im Besitze des Dionys von Präckendorf zu Regensburg gewesen und erst am 28. April 1606 von dessen Wittwe für die genannte Reichsstadt erworben wurde<sup>2)</sup>. Dagegen verwahrt das allgemeine Reichsarchiv ein umfassendes zu Ingolstadt von Johann Gentzinger aus Neuburg am 11. November 1446 aus den Aktenstücken

1) Ebendort S. 43 und 44 Num. 54.

2) Vgl. unsere Aufzeichnungen über die oberpfälzische Familie von Präckendorf in den Sitzungsberichten der Akademie der Wissenschaften 1868 I S. 195—197.



der herzoglichen und städtischen Kanzlei in einer gewissen systematischen Weise<sup>1)</sup> angelegtes Kanzleimusterbuch<sup>2)</sup> oder wie er selbst es bezeichnet den „form von etlichen briefen vnd gschriffen nach der herrn von Bayrn gewonhaitt“ vom zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts bis in das oben schon bemerkte Jahr, abgesehen von einigen weiteren Einträgen aus den Jahren 1447 und 1448 wie noch anderen

1) So führt beispielsweise das dem Werke selbst vorgesetzte Inhaltsverzeichniss oder „die tafel von briefen vnd geschriffen nach bayrischer gewonhaitt“ folgende Hauptgruppen auf:

Von den bestelbriefen vnd den quittanzbriefen.

Fridbrief, aussünbrief, vrfechbrief, vnd betägbrief.

Lehenbrief.

Gewaltzbrief (vnd anlasz).

Schultbrief.

Zeügnüszbrief.

Hofgerichtzbrief.

Statt recht (vnd ander brief nach des puechs sag).

Gerichtzbrief vnd ander brief nach der stat Ingolstat gewonhaitt.

Klagzettel vnd ander zetel darjnn ainer sein notdurfft fur ain herren pringt.

Westuälisch gerichtzbrief.

Offen klagbrief fur die fursten vnd maniglich aus gesantt.

Vbergeschrift vnd vnderschrift auch anfang der brief als ain herr von Bayrn schreibt.

Absagung, veindtsbrief.

2) Desselben gedenkt auch v. Krenner in seiner Anleitung zu dem näheren Kenntnisse der baierischen Landtage des Mittelalters S. 202—211 in der Note.

Am eigentlichen ursprünglichen Schlusse des Werkes selbst, auf dem älteren Fol. 198, hat der Verfasser sich noch durch folgende Verse verewigt:

|                                                                |                                                   |
|----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| Han ich disz puech nicht wol geschriben,                       | nach schreiben vnd nach lesen:                    |
| so han ich doch damit die zeit vertriben.                      | vnd han es doch also bedacht                      |
| Vnd wer hier inn ichts irre get,                               | damit ich vil puecher in mein gewallt han pracht. |
| der suech in ainem puech da es geschriben stet.                | Hett ich aber vil wellen feyrn,                   |
| Dunckt yemand, ich solt sein mer haben gemacht,                | so het ich yetzo kawm ain poese leyrn.            |
| der schreib souil durch sein hirn, vnd hab es wol geschaffett. | Vnd darumb wer etwas tuet,                        |
| Vnd wer sein sachen weislich nach get,                         | so ist klaine arbeit zu etwen guet,               |
| dem etwasz guts zustet.                                        | vnd nicht pesser dann schreiben zue lern,         |
| Wem dann gluck ist beschert,                                   | da uon nicht platern an den henden wern.          |
| der ist dahaim wo er fert.                                     | Wann auf das veld muesz der pawr,                 |
| Wer dann zu vnsaeld ist geporn,                                | so beleibt der schreiber in der mawr,             |
| der hat alle spil verlorn.                                     | vnd gewintt sein gelt mit sitzen,                 |
| Wer nach etwasz stellt                                         | so der pawr oft vmb die narung muesz switzen.     |
| das im doch ains tails geuelt,                                 | Doch wie ich mein dingen tuee,                    |
| also sind mein gedaenck albeg gewesen                          | so han ich pey meinem schreiben dannoch vnruuee.  |
|                                                                | Damit ain enndt,                                  |
|                                                                | gott vnser irrung zuem pessten wenndt.            |

Aus d. Abh. d. III. Cl. d. k. Ak. d. Wiss. XI. Bd. II. Abth.

(21)

7



späteren Einschaltungen. Denselben sind 9 gleichfalls von Johann Gentzinger geschriebene je oben in der Mitte der ersten Seite eines Blattes von alter Hand arabisch folierte Blätter vorgebunden, deren erste sechs und letzte drei je eine Lage bilden, von deren zweiten das Schlussblatt nunmehr ausgeschnitten. Sie nun enthalten eine wohl im Jahre 1439 gemachte Aufzeichnung einer Reihe von Kapiteln oder Artikeln über rechtliche Gegenstände<sup>1)</sup> aus den Reichsgesetzen Kaiser Friedrichs und Albrechts beziehungsweise dem bekannten mainzer Landfrieden vom 15. August 1235, aus dem Sachsenspiegel, dem sogenannten Schwabenspiegel, und anderem. Besieht man sich diejenigen genauer welche als aus dem „Sachssenspiegel“ gezogen bemerkt werden, so sind es die Kapitel 10 und 11 wie 15 bis 17 einschliesslich des zweiten Buches des kleinen Kaiserrechtes. Es ist demnach hiedurch die Annahme urkundlich bestätigt, dass dieses auch in Baiern wenigstens in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts gekannt gewesen.

Insoferne gerade auch der Sachsenspiegel genannt worden, dürfen wir vielleicht bei der Gelegenheit in Kürze die Frage nach der

---

Auch an einer anderen Stelle, auf Fol. 131, findet sich nach einer Formel „da ainer vber ainen offen brief an slecht dem vormals sein er mit recht abgesprochen ist“ ohne Zweifel aus Veranlassung einer persönlichen Feindschaft gegen einen in derselben erwähnten Konrat N nachstehender dichterischer Erguss unseres Johann Gentzinger:

Darumb das ich souil schreibens von ainem Chunrad mach,  
 Das tun vmb mich etlich vrsach:  
 dann hett er ain mein freund jn vaneknüz nicht so herтт gehalten,  
 jeh liesz villeicht solich schreiben ains tail got wallten.  
 Doch, als man gicht,  
 waisz niemand wo ainem solich schreiben not geschichtt:  
 dann ob es darczü kâm  
 das ainer aus solchen geschriften auch weiszhait nâm,  
 das ainer jn jm selbs nicht alles erdächt  
 damit er ain prief zu ainer rechten form prächt,  
 darumb so ainer von dergleich jn seiner gewallt hat  
 das man von dem selben offт nimpt rat,  
 des man sunst alles enpär,  
 wann das er jn solchem nicht leüffig wär,  
 also kumpt ainer mit seiner kunst zu den ern offт hinfür  
 so er sunst stünd hinder der tür  
 als ain ander toroter man  
 der nicht der werlt lauff kan.

1) Wir theilen jene der ersten sechs Blätter ihrem ganzen Inhalte nach S. 173—178 im Anhange mit.



Beachtung desselben in Baiern nicht ganz bei Seite liegen lassen. Der Verfasser der laischen Anzeige, deren schon oben S. 119 und 120 Erwähnung geschehen, bemerkt mit dürren Worten: Solte auch das [ober]bayrisch Landrechtbuch im Niderland nit für bündig (als darzu geschworn) bei den Gerichten liegen, so möcht doch gut sein — nachdem das den mehrern Thail nach den kayserlichen geschriben Rechten gesezt — die Richter hettens auch bey der Hand: es gabe ihnen doch zum wenigsten als vil Anweisung als dess Tenglers Layenspiegel, der sächssisch Spiegel, vnnd ander dergleichen teutsche Rechtbücher. Nach dieser Stelle hat man geglaubt, zu der Annahme berechtigt zu sein, der Sachsenspiegel habe, sei es in Baiern überhaupt,<sup>1)</sup> sei es wenigstens in Niederbaiern, sich einer gewissen Verbreitung zu erfreuen gehabt. So sagt beispielsweise Rudhart in seinem Abrisse der Geschichte der bayerischen Gesetzgebung<sup>2)</sup> S. 42 Note 61, dass er „in Niederbaiern noch im 16. Jahrhundert gebraucht“ wurde, nimmt also seine Bedeutung hiefür naturgemäss bezüglich der früheren Zeit unumwunden an. Gengler spricht sich in seinem Werke über die Quellengeschichte und das System des in Baiern geltenden Privatrechts I S. 21 bezüglich der niederbayerischen Praxis dahin aus: es scheint sogar bei derselben der Sachsenspiegel grösseres Ansehen genossen zu haben als dies bezüglich des schwäbischen Rechtsbuches der Fall war. Dürfen wir unsere Ansicht über diesen Punkt mittheilen, so ist sie folgende. Wir haben oben schon nachgewiesen, dass die Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels gleichmässig wie über Oberbaiern so über Niederbaiern verbreitet gewesen. Gegen deren ausserordentlich grosse Anzahl verschwinden die des Sachsenspiegels, denn die Staatsbibliothek zu München besitzt deren nur zwei, wovon die eine aus der Sammlung des berühmten nürnbergers Dr. Schedel stammt, während über die Herkunft der anderen verlässige Anhaltspunkte mangeln, wie auch bei derjenigen auf der hiesigen Universitätsbibliothek der Fall ist. Uebrigens ganz abgesehen davon, wozu sollte man, nachdem man den sogenannten Schwabenspiegel

---

1) Vgl. v. Maurer das Stadt- und das Landrechtbuch Ruprechts von Freising in der Einleitung S. XCI mit der Note \*\*).

2) Gelesen in der Festsitzung der Akademie der Wissenschaften am Maximilianstage 1820.



in Oberbaiern wie Niederbaiern allgemein hatte, auch gerade noch des Sachsenspiegels bedurft haben, oder warum eben in Niederbaiern desselben mehr benöthigt gewesen sein? Keine Spur deutet darauf hin. Schon die Sprache, indem er in der weit überwiegenden Zahl der Handschriften mittel- oder niederdeutsch erscheint, auf der anderen Seite aber auch eine Verbreitung seines lateinischen Textes in Baiern nicht nachzuweisen ist, möchte viel eher die Entscheidung hiegegen ausfallen lassen. Der Name allerdings war bekannt, wie wir ja aus dem vorhin bemerkten Werke des Johann Gentzinger entnehmen: aber in welchem Sinne? Nicht für die Arbeit welche man jetzt darunter zu verstehen pflegt, sondern im bemerkten Falle für das kleine Kaiserrecht. Dieses möchte der Stand der Sache bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts gewesen sein. Von da an wird allerdings eine andere Auffassung möglich, wofür wir denn auch die Bestätigung in der oben angezogenen Stelle aus der laischen Anzeige finden. Durch die Drucke jener Zeit nämlich wurde eine allgemeinere Bekanntschaft mit dem in Frage stehenden Rechtsbuche in der Gestalt welche diese auch in Süddeutschland besorgten Drucke liefern möglich, und auf solche Weise wird die Annahme auf kein wesentliches Bedenken stossen, dass selbes von da an auch in Baiern in weiteren Kreisen bekannt sein konnte oder auch bekannt war. Ein schlagendes Beispiel aus dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts können wir einer aus Regensburg stammenden nunmehr unserem verehrten Collegen Föringer gehörigen Handschrift des sogenannten Schwabenspiegels entnehmen, deren ersten 20 Artikeln am Rande Verweisungen auf das sächsische Landrecht nach einer der bis dahin erschienenen Ausgaben Zobel's<sup>1)</sup> beigeschrieben sind. Weniger wohl wird man es in Oberbaiern berücksichtigt haben. Mehr vielleicht in Niederbaiern. Insoweit kann die Stelle aus der laischen Anzeige in Betracht kommen. Weitere Folgerungen<sup>2)</sup> aber werden an sie nicht geknüpft werden dürfen,

---

1) Vgl. unsere Erörterungen „zur näheren Bestimmung der Zeit der Abfassung des sogenannten Schwabenspiegels“ in den Sitzungsberichten der Akademie der Wissenschaften 1867 II S. 411—413 in der Note.

2) In Rücksicht gerade hierauf ist die Frage von welcher wir handeln nicht ganz und gar — wie man etwa meinen möchte — als eine müssige zu betrachten.



und jedenfalls für die frühere Zeit wird man gut thun, sich das Urtheil nur nach den vorhin gemachten Bemerkungen zu bilden.

Kehren wir nach dieser Abschweifung, wenn wir so sprechen wollen, wieder zu unserem Gegenstande selbst zurück, so konnten demnach die subsidiären Rechtsquellen wovon die Rede gewesen von der Zeit der Legislation Ludwigs des Baiers an treffliche Dienste neben der eigentlichen Landesgesetzgebung leisten.

Diese selbst aber konnte, trat der Hemmschuh der Landestheilungen in Baiern nicht dazwischen, den Weg beschreiten welcher in Oberbaiern wirklich betreten wurde, den man auch in Niederbaiern — freilich erfolglos — versuchte: eine Revision oder Reformation oder wie man es nennen will des Landrechtes, woran man in den achziger Jahren des 15. Jahrhunderts die Hand legte, und wie sie denn im Jahre 1518 wirklich zu Stande kam, war der natürliche Weg. Die Landfriedensbestimmungen und die verschiedenen Landgebote, ohnehin in Oberbaiern wie in Niederbaiern ziemlich der gleichen Art, wären je für das ganze Land erlassen worden. Die Landesordnungen für Niederbaiern von 1474, (1491), 1501, ohnehin ja eigentlich nur Zusammenstellungen aus den schon vorhandenen Landgeboten, waren dann vollständig zu ersparen. Möglicher Weise aber würde man auf diesem Wege schon früher als ausserdem der Fall gewesen zu einer systematischen Ausscheidung der einzelnen Rechtsgebiete in je besonderen Gesetzbüchern gelangt sein. Dass man sich bei dem Versuche der Reformation des oberbaierischen Landrechts Kaiser Ludwigs in den achziger Jahren des 15. Jahrhunderts schon eine entschiedene Mühe gab, die gleichartigen Gegenstände nicht da und dort zerstreut, sondern in einem bestimmten wohl bemessenen Zusammenhange darzustellen, ersieht man aus dem bekannten Entwurfe<sup>1)</sup> welcher hievon noch vorhanden ist. Dass die Gesetzgebungsarbeiten des ersten Viertels des 16. Jahrhunderts die schärfere Sonderung in die Landesfreiheitserklärungen, die Landesordnung, die — allerdings nur zunächst wieder für Oberbaiern zu gesetzlicher Geltung gelangte — Reformation

---

1) v. Krenner's baierische Landtagshandlungen XII S. 60—184.



des Landrechts Ludwigs des Baiers, die Gerichtsordnung aufweisen, ist unwiderlegbare Thatsache. Warum sollte man, wenn eben eine Landesgesetzgebung in grösserem Umfange gerade noch in dem Zeitraume von den achziger Jahren des 15. Jahrhunderts bis zu dem bemerkten Zeitpunkte möglich gewesen wäre, nicht auch schon bestrebt gewesen sein können, hiebei strenger systematisch ausscheidend zu Werke zu gehen? Und welcher bedeutender Vorsprung wäre das für die Landesgesetzgebung des 16. Jahrhunderts selbst gewesen!

---

So haben wir an der Hand der Quellen den Gang der Landesgesetzgebung Baierns im Mittelalter verfolgt. Auf der anderen Seite aber haben wir auch, dünkt uns, zur Genüge nachgewiesen, welches ohne die Dazwischenkunft der Landestheilungen der Gang der Rechtsentwicklung in unserem Vaterlande gewesen wäre. Hiemit ist wohl von selbst der Einfluss dargethan welchen die Theilungen Baierns auf seine Landesgesetzgebung im Mittelalter geäussert.

Nachdem aber einmal dieser Stand der Sache vorhanden, darf man sich ihm die Augen nicht verschliessen, ohne aus seiner Misskennung in die Beurtheilung der bayerischen Rechtsverhältnisse des Mittelalters Verwirrung zu bringen. Leider ist dieses schon früher der Fall gewesen, und ist es theilweise noch der Fall.

Was das erstere anlangt, wollen wir nur drei Fälle namhaft machen, von denen wir zwei im Vorübergehen schon oben S. 156 angedeutet haben.

Wir könnten hier zunächst von der Bestätigung der Freiheiten absehen welche Kaiser Siegmund zu Basel am Mathiastage des Jahres 1434 dem Adel von Oberbaiern ertheilte, welche als die 39. Urkunde in die vulgäre Sammlung der landständischen Freiheitsbriefe<sup>1)</sup> aufgenommen worden ist, in welcher sich ohne eine besondere Ausscheidung ganz allgemein auch die bekannte doch nur auf die niederbayerischen Stände

---

1) In des Freiherrn v. Lerchenfeld Ausgabe S. 96—98.



Bezug habende sogenannte ottonische Handfeste über den grossen Gerichts[ver]kauf ganz vorzugsweise benannt und aufgeführt findet.

Weiter ist auffallend, wie bei der Ausscheidung der sogenannten jungen Pfalz im ersten Jahrzehnt des folgenden Jahrhunderts der Pfalzgraf Friedrich im Namen seiner Mündel Otto-Heinrich und Philipp am Sonntage nach Pauli Bekehrung des Jahres 1508 zu Neuburg der Landschaft dieses Gebietes, welches nicht auch nur einen einzigen Landhof unter sich begriff der nicht von Anbeginn an seit es ein Oberbaiern gibt zu eben diesem gehört hätte, die Freiheitsbriefe<sup>1)</sup> auch der niederbaierischen Stände, darunter namentlich die ottonische Handfeste, bestätigen konnte. Schon der ältere v. Krenner<sup>2)</sup> bemerkt hierüber, es lasse sich das nur allein in der Voraussetzung erklären, wenn etwa einer der drei baiern-landshutischen Regenten Heinrich Ludwig oder Georg die sogenannte obere neuburgische Landschaft — denn dass die Stände auf dem Nordgau mit den niederbaierischen Verhältnissen niemals etwas zu thun hatten, noch zu thun haben wollten, darf als ausgemacht<sup>3)</sup> angenommen werden — zwischen den Jahren 1448 und 1504 mit seiner niederbaiern-landshutischen Corporation in der Verfassung amalgamirt, und dann ihr hiernächst auch noch die Privilegien eines ganz fremden und sonderheitlichen, nämlich des niederbaiern-straubingischen Ständekörpers, zugewendet hätte. Wollten wir aber selbst diese Voraussetzung annehmen, so ist die Fassung der in Frage stehenden

---

1) Nach dem im allgemeinen Reichsarchive hinterliegenden Originale vom bemerkten 30. Jänner 1508 hat er „die hanndtuesst vrkund vnd brief mit guter gewissen alles vnnsers rates khuntlich verhört die vnnser vnd vnnser lieben vettern vorfordern vnd vettern könig Ott, hertzog Steffan sein bruder vnd Hainrich Ott vnd Hainrich hertzogen in Bayrn, vnd vnnser lieber herr Kaiser Ludwig vnd marggraf Ludwig von Branndenburg Steffan vnd Ludwig die Römer, vnd vnnser lieb vettern hertzog Albrecht der elltern vnd hertzog Albrecht der junger vnd hertzog Johans von Hollant, hertzog Ernst vnd hertzog Albrecht vorgeannt, vnd hertzog Wilhelm aller seliger gedechtnuss, vnd vnnser lieber vetter hertzog Albrecht gegeben vnd bestett haben bischouen prelaten vnd aller annder pfaffheit geistlichen vnd weltlichen, darzu grauen freyen diennstmanen rittern knechten, stetten merckten burgern armen vnd reichen, vnd gemainklich allem lannd gegeben vnd verscriben haben, es sey vmb aigen lehen geltt gullt oder pfanndschaft vnd vmb den kauf der gericht vnd annder jre eren rechten freyhaiten vnd guten gewonhaiten,“ und kräftigte bestätigte und erneuerte selbe den drei Ständen.

2) In seiner Anleitung zu dem näheren Kenntnisse der baierischen Landtage des Mittelalters § XIV Note a S. 61 und 62.

3) Ebendort § IV Note b und § IX Note a.



Urkunde immerhin nicht richtig, denn auf der einen Seite könnte die Bestätigung um welche es sich handelt als Bestätigung nur für den betreffenden Theil gelten, und auf der anderen Seite hätten wir es aber mit keiner Bestätigung sondern mit einer neuen Freiheitsertheilung zu thun.

Eigenthümlich ist ausserdem ein Vorgang welcher uns bezüglich der Frage nach der Geltung der oft genannten ottonischen Handfeste in der Oberpfalz im zweiten und dritten Viertel des 16. Jahrhunderts begegnet. Er lässt ganz deutlich erkennen, wie wenig einerseits der Adel dieses Landestheiles sich hiebei auf dem Rechtsboden bewegte, und wie wenig auf der anderen Seite die Regierung einen geschichtlich richtigen Standpunkt eingenommen. Wir können der Kürze wegen auf die Darstellung verweisen welche v. Krenner in seiner Anleitung zu dem näheren Kenntniss der baierischen Landtage des Mittelalters § XIV Note a S. 63—68 gibt, wie auf die Aktenstücke welche er in der Beilage XIX S. 161—184 mittheilt. Nur das kritische Ergebniss möge hier eine Stelle finden zu welchem er bezüglich des Punktes dass trotz der langjährigen Verhandlungen über den in Frage stehenden Gegenstand doch immer beide Theile mehr oder weniger Unrecht hatten S. 66—68 gelangt. Der Adel hatte Unrecht darin dass er die ottonische Handfeste auf die ganze damalige obere Pfalz anwenden, und derselben noch überdiess als ob damit allgemein durch denselben die Gerichtsbarkeit über seine Holden verliehen worden wäre die Deutung geben wollte. Die Hofrätthe aber, weil sie sich nicht mehr erinnerten dass zu König Otto's von Ungarn Zeiten nicht nur die Grafschaft Cham sondern auch die nachhin pfandweise zur oberen Pfalz gekommenen Aemter Pfreimbd, Rötz, Schwarzburg, Neunburg vorm Wald, Murach und Waldmünchen entschiedene Theile des damaligen Niederbaiern gebildet haben, worauf denn auch die ottonische Handfeste, insoweit sie wirksam geworden ist, allerdings ihre Anwendung finden mochte. Eben so wenig hätten sie auch mit der Probe hinausgelangt dass die alte und eigentliche obere Pfalz allschon zur Zeit der bestrittenen Handfeste von den oberbaierischen Landen gesondert gewesen sei und ein eigenes Fürstenthum gebildet hätte. Wie denn auch endlich ihre Angabe dass König Otto selbst noch seine Handfeste widerrufen, und dieselbe — wenig-



stens als Gerichtsverkauf betrachtet — schlechterdings gar keine Folge gehabt haben sollte, urkundlich<sup>1)</sup> sattsam widerlegt ist.

Gehen wir von diesen drei Fällen aus früherer Zeit nunmehr weiter, und fragen: wie steht die Sache später und theilweise noch jetzt? In dem Mangel der Scheidung welche wir von Anfang an strenge festgehalten haben liegen die Fehlgriffe welche vorkommen und welche eben darin sich äussern dass man was nur für Oberbaiern Geltung haben kann auch auf Niederbaiern ausdehnt, auf der anderen Seite was nur für Niederbaiern in Betracht kommen darf dennoch auf das Gesamtland bezieht.

Hier können wir gleich an die Verordnung erinnern welche Kaiser Ludwig der Baier am 6. April 1340 als Vormund des Herzogs Johann von Niederbaiern an dessen Viztume und Richter erliess, welche wir oben S. 134 und 157 berührt haben. Freiherr v. Kreittmayr zwar hat hier wie so oft anderswo die richtige Ansicht, und bemerkt in seinen Anmerkungen über den Codex maximilianeus bavaricus civilis Theil I Kap. 2 § 13 Ziff. 7 Lit. d ausdrücklich, sie gehe nur auf das Unterland Baiern. Dagegen sagt beispielsweise Klemm in seinem Versuche einer Geschichte der bayerischen Gesetzgebung S. 37, sie sei für des Kaisers sowohl als seines Pflëgbefohlenen Länder ergangen. Auch was Mussinan in seinem Werke über Baierns Gesetzgebung S. 22 bemerkt, vermögen wir in keinem anderen Sinne zu fassen.

Was sodann die beiden grösseren niederbayerischen Landesordnungen der Herzoge Ludwig und Georg von 1474 und 1501 anlangt, hat in jüngster Zeit unser geehrter College Paul Roth in seiner Abhandlung zur Geschichte des bayerischen Volksrechtes S. 20 bei der Behandlung von Fragen der bayerischen Gerichtsverfassung des Mittelalters unter namentlicher Anführung von zwei Stellen aus ihnen den betreffenden Geltungskreis in einer Weise erweitert und für ganz Baiern verallgemeinert, dass wir bezüglich der Unstatthaftigkeit hievon beispielsweise

---

1) Vgl. z. B. v. Krenner's Abhandlung über die bayerischen Land-Hofmarks- und Dorfgerichte § XXXVIII Note b, seine vorhin genannte Anleitung in Beilage XX, oder in Kürze unsere Einleitung zu Freiherrn v. Lerchenfeld's altbayerischen landständischen Freibriefen Note 357.



nur auf das verweisen zu dürfen glauben was wir oben S. 147 — 152 bemerkt haben.

Aber in noch viel eingreifenderer Art giengen bis in die neuere Zeit die Anschauungen hinsichtlich des wichtigsten Bestandtheiles der baierischen Gesetzgebung des Mittelalters, hinsichtlich des oberbaierischen Landrechtes Kaiser Ludwigs, auseinander. Wir haben früher S. 163 eine Stelle aus der laischen Anzeige vom Jahre 1531 angeführt, woraus sich klar ergibt dass ihr Verfasser ihm keine amtliche Geltung in Niederbaiern zugesteht. Lediglich für dessen straubingischen Theil wollte Professor Heumann im Jahre 1747 in seinen *Opuscula quibus varia juris germanici itemque historica et philologica argumenta explicantur* es ausgeschlossen wissen, indem er S. 39 sagt dass das in Frage stehende Landrechtsbuch Kaiser Ludwigs dessen filii quatuor condiderunt: Albertus filius quintus, qui Bavariae inferioris parte straubingana potitus est, eum non recepit. Dagegen äussert Freiherr v. Kreittmayr wieder ganz richtig in seinen vorhin bemerkten Anmerkungen Theil I Kap. 2 § 13 Ziff. 7 Lit. d im Jahre 1758 ausdrücklich, es sei nur für das Oberland verfertigt worden, und knüpft daran weiter die Bemerkung: im Jahre 1518 ist zwar das alte Rechtbuch unter der Regierung Herzogs Wilhelm und Ludwig in die Reform gefallen; wie sich aber obverstandenermassen weder eines noch anders auf Niederbaiern erstreckt hat, so kam es hundert Jahre hernach unter dem Herzog Maximilian, nachmaligen Churfürsten von Baiern, zur weiteren Revision, und wurde sowohl das Unter- als Oberland mittelst des Statutenbuchs von Anno 1616 in eine Gleichförmigkeit gesetzt. Wir könnten noch in der Aufzählung der Ansichten fortfahren, welche bis zu Auer's gründlicher Forschung zu Tage getreten sind. Doch sehen wir davon ab, und halten uns zunächst an diese. Er bemerkt in der Einleitung zu seinem Stadtrechte von München S. X und XI, die wirkliche Einführung des älteren oberbaierischen Landrechtes Kaiser Ludwigs lasse sich urkundlich für die Gerichte Aichach, Dachau, Ingolstadt, Kitzbüchel, Kufstein, Landsberg, Schwaben nachweisen, welchen wir seinerzeit<sup>1)</sup> noch Maisach, München, Päl und an-

---

1) Im oberbaierischen Archive für vaterländische Geschichte XXIII S. 256—260 mit Note 26.



dere angereicht haben. Dabei fügt er aber ganz richtig noch folgende zwei Sätze an. Allein es lässt sich nicht mit Grund bezweifeln, dass es auch in den übrigen Gerichten Oberbaierns gegolten habe. Auf Niederbaiern konnte sich seine Wirksamkeit schon darum nicht erstrecken, weil dasselbe zur Zeit der Einführung noch von Oberbaiern getrennt war, und bis zum Jahre 1340 von eigenen Herzogen regirt wurde. Was sodann das neue oberbaierische Landrecht anlangt, äussert er S. XIII wörtlich folgendes:

Auch dieses zweite verbesserte Rechtbuch von 1346 war gewiss nur für die Gerichte Oberbaierns bestimmt; denn eine Einführung desselben in Niederbaiern wäre bei der bedingungsweisen Unterwerfung der niederbaierischen Stände beinahe unmöglich gewesen, so gerne es auch Kaiser Ludwig vielleicht gesehen hätte; ja selbst noch im Jahre 1487, als die Räthe des Herzogs Georg mit jenen Herzog Albrechts in Erding zusammentraten um dasselbe zu reformiren, galt es nur für Oberbaiern-Ingolstadt und Oberbaiern-München. Zwar glaubt Heumann, das Landrechtbuch sei bloß im Straubingerlandestheile ausgeschlossen gewesen, und beruft sich hiebei auf den Umstand, dass Albert, der fünfte Sohn Kaiser Ludwigs, welchem der Straubingerantheil zugefallen war, in der Vorrede bei den übrigen Söhnen Kaiser Ludwigs nicht genannt sei, und dasselbe also in seinem Lande nicht recipirt habe. Allein diese Meinung beruht auf einem historischen Irrthume, denn nach ihr wäre die Theilung Niederbaierns schon im Jahre 1346 vor sich gegangen, während sie doch bekanntlich erst in das Jahr 1353 fällt. Zudem fiel der Straubingerantheil an Wilhelm und Albert gemeinschaftlich, und es bliebe unerklärlich, warum doch Wilhelm als an der Gesetzsammlung Theil nehmend erwähnt ist. Der Grund warum Kaiser Ludwig nur vier seiner Söhne zu jenem Geschäfte beigezogen hat ist einfach der, dass sie die mündigen waren, während Albert, um das Jahr 1336 geboren, erst etwa das zehnte Jahr erreicht hatte.

Dass gegen die Richtigkeit dieser Annahme sich das Bedenken erheben lässt, dass ja auch Wilhelm, welcher doch im Publications-



patente aufgeführt ist, am 7. Jänner 1346 noch minderjährig gewesen, indem er um 1333 zur Welt kam, haben wir seinerzeit<sup>1)</sup> geltend gemacht, auf der anderen Seite aber auch zugleich, gestützt auf die zur Zeit von Auer's Forschung noch nicht wieder entdeckte Fassung des älteren oberbaierischen Landrechtes, einen ganz und gar einfachen Erklärungsgrund für die in Rede stehenden Verhältnisse angegeben, wodurch sich nunmehr unseres Erachtens auch die Frage nach dem Geltungskreise des älteren wie neueren oberbaierischen Landrechtes Kaiser Ludwigs für alle Zukunft löst.

Wollen wir endlich noch einen Blick auf die Reformation desselben vom Jahre 1518 werfen, so begegnet uns gleichfalls nicht immer die sachgemässe Auffassung. So richtig in dieser Beziehung schon wieder Freiherr v. Kreittmayr geblickt hat, wie wir vorhin angeführt haben, sagt doch beispielsweise Rudhart<sup>2)</sup> mit dürren Worten, sie sei „als allgemeines Landrecht bekannt gemacht“ worden. Wie wenig begründet dieses ist, darüber dürfen wir wohl auf das verweisen was wir oben S. 145 mit Note 4 und S. 146 mit Note 1 bemerkt haben.

---

Nach all diesem glauben wir nicht, einen Vorwurf darüber gewärtigen zu müssen dass wir zum Behufe der richtigen Beurtheilung der tiefer gehenden Sonderung in der Landesgesetzgebung zwischen Oberbaiern und Niederbaiern den Einfluss welchen ganz vorzugsweise die Theilungen von Baiern hierauf geäussert einer näheren Erörterung als bisher geschehen unterzogen haben. Mögen die Ergebnisse wozu dieselbe geführt hat allgemeine Beachtung finden! Mögen hienach aber auch die irrthümlichen Anschauungen welche in dieser Beziehung da und dort in den Werken über baierische Geschichte beziehungsweise baierische Rechtsgeschichte begegnen für die Zukunft schwinden!

---

1) Im oberbaierischen Archive für vaterländische Geschichte XXIII S. 264 und 265 in Note 33, und in den oben S. 120 in Note 1 bemerkten „Vorarbeiten zur Textausgabe von Kaiser Ludwigs oberbaierischen Landrechten“ S. 12—14 in Note 2.

2) In der oben S. 163 angeführten Abhandlung S. 21.

---



## **Anhang.**

Zu Seite 162 Note 1.

### **Von Kaiser Fridrichen dem andern, desz gleichs von kunig Albrechten, ob ain sun mit seinem vater krieget.**

Wir seczen vnd gebieten bey des reichs hulden vnd von vnserm kaiserlichen gewalt vnd mit der fursten rat vnd ander des reichs hulden vnd getrewen.

Welich sun sein vater von sein purgen oder von anderm seinem guet verstossett, oder jn prentt oder raubt, oder zu seins vatter veinden sich machett mit aiden oder mit trewen das es auf seins vatter ere get oder auf sein verderbnusz, bezugt jn des sein vatter zu den heiligen vor seinem richtter mit zwain samppern mannen die niemand mit recht verweisen mag, der sun sol sein vertailt aigens vnd lehens vnd varndes guecz ewiclich das er von vatter vnd von mueter erben solt, also das jm der richtter noch vatter nymer wider gehelffen mag das er kain recht zu dem gut ymer gewinnen mug.

Swelich sun an seins vatter leib rattet oder verlanglich angreiffett mit vntrewen oder mit vancknuesz, oder in kain pandt legt das vancknusz haissett, wirt er des vor seinem richtter bezugt als hieuer geschriben stet, der selb sun sey erlos vnd rechtlosz ewiclich, also das er nymer mag zu sein rechten komen mit dhainen dingen.

Alle die auch der vatter zu geczug nimpt vor dem richtter vber alle die sach die hieuer geschriben sind, die sullen des nicht vber werden mit sipp noch durch dhainerlay geslachtet sach, sy gesteen dem vatter der warhait. Der des nicht tuen wil, den sol der richtter darczue zwingen, es ensey dann das er vor dem richtter swere ze den heiligen das er darumb jecht wisse.

### **Sachssenspiegel.**

**Wie ain vatter sein sun sein tail guets mag verzeihen.**

#### **Das viiiij capittel.**

Der kaiser hat dem vatter erlaubt, das er den sun nicht sull enterben, er sol es aber tuen mitt des kaisers handt.

Ist geschriben: alle die ding die vnredlichen sind den sol man wider steen mit des kaisers gebot. Das ist also zu wissen.



Wo ain kindt ist das sein vatter ser erczurnt, vnd naiget sich zu posen dingen, das der vatter sicht das sein guet sol poslich verloren werden so es kumpt jn des suns handt, da hat der kaiser dem vatter erlaubt, das er das guet mag geben mit wissentt des kaisers an ain beschaiden stat alda den andern kindern, ob er sy hat, ob sich der sun nit zu jn wennden wil zu des kaisers beschaidenhaitt. Stet in des reichs recht geschriben: wer des vatter erb poslichen wil vertuen, dem sol mans nemen, vnd sol es den andern kinden geben. auch stet anderszwo geschriben: wer sich naiget zu posem tuen, vnd ob er sich icht pessern wil, den sol man ernider slahen.

### **Wie kinder jrn vatter sullen halden an speisz.**

#### **Das x capittel.**

Der kaiser hat den beschaiden leuten vnd auch den kinden erlaubt, das sy mit jrn hennden mugent wern dem vatter, ob er das gut boszlich wil vertuen.

Stet geschriben: alle vnrecht ding hat der kaiser erlaubt zu wern. Anderszwo stet geschriben: der kaiser hat dem vatter verpoten das er die kinder nicht erblosz mach. Das ist also zuuersteen.

Ain man der kinder hat vnd er sein erb wil verczern nach vngerechter lust seins leibs, damit die kinder furbasz komen sollen, das guet mugent die kinder nemen vnd jr frunde, vnd mugent dem vatter sein notdurfft geben, vnd nach des kaisers recht nichtt mer. Vnd darczu ist geschriben: die kinder sullen das verbarn das der vatter icht verwarlost werde.

### **Das ain man seine kinder nit misshandlen sol.**

#### **Das xiiij cappittel.**

Ein yeglich man sol wissen der kinder hat die zu jrn tagen komen sind, dem hat der kaiser verpoten, das er sein hendt nicht fraulich an leg an seine kinder. Wann tat er das, vnd daruber schaden kaem, das muesz er dem kaiser puessen.

Vnd darumb ist in des reichs recht geschriben: jr vaetter, hallt die pat als sy euch der kaiser gepoten hat.

### **Von den jarn der kinder.**

#### **Das xv cappittel.**

Ein yeglich sun sol wissen der zu seinen jarn komen ist, der sol wissen das der kaiser hat bestaettigt in des reichs recht, wen man an disen stucken findet, das der seins vatter erb hat verlorn, vnd hat verwurckt all sein salichaitt.

Zum ersten, ob er sein hendt fraulich legt an vatter vnd an mueter.

Das ander, ob er pey seins vatter weib ligt suntlich.

Das dritt, ob er aus dem glauben tritt der heyligen christenhaitt. Den sol man werffen aus dem reich.



Auch wer zu dem tod gevertailt wirdett, wer an das gericht vnd an das reich redet, der sol kains menschen recht haben.

### Von den jarn der vernufft.

#### Das xvj cappittel.

Ain yeglicher sol wissen, das der kaiser zu dem ersten hat geben zu den jarn der beschaidenhaitt seiner tag zwelff jar. Vnd das hat der kaiser bestättigt in dem geistlichen rechten, wann was sy tuend vnder den jarn, des sind sy unbeczwungen, vnd sy mугens wider komen.

So stet geschriben: wann sy koment vber die jar der beschaidenhaitt, wes sy sich dann verpinden, des sind sy schuldig zu hallten.

Nu hat der kaiser gegeben zwelff jar zu den zwelff jarn. Das sind zusammen xxiiij jar. Darjnn hellt man nu nicht mer wann xv jar. Vnd die hallt man auch in geistlichem rechtten. Vnd darumb stet geschriben: alle die werlt pffiget nach beschaidenhaitt: der sol auch yederman volgen.

### Ander kaiserlich recht.

Es ist zu wissen, das nicht allain die nachst geporn kind, sun vnd tochter, sunder auch enickel vrenickell aberenickel bis an enndt in des obrer vnd grosz vatter gewalt seindt.

Vnd werdent sy dann darausz gelassen oder erledigt in disen nachgeschriben stucken. Zu dem ersten so erledigt ainen yedlichen seins vater tod.

Wann ain vatter durch verworchte poszhait mit vrtail gesprochen vnd erkennt wirt in ewigs ellendt, vnd im das landt verpoten wirt.

Item wann ain vatter durch verworchte poszhaitt mit vrtail vnd recht aus ainer stat oder lanndt dadurch er desselben lannds vnd der stat freyhaitt ere vnd gewonhait verlust [verellendt wird].

Item waer aber sach das ain vatter mit aufsaczung ain zeit aus dem lannd oder stat verpannt wurde, der verlust darumb nicht die eigenschafft seiner kind vnd erben.

Deszgleichs widerumb wurd ain sun auf ain zeit verschickt vnd verpannt aus dem lannd oder auch ewiglich, darumb verlust der vatter gen dem selben seinem sun kain vatterlich gewaltsam.

Vnd wann ain vatter durch poszhait vnd vntat verellendt wirdet in swar dinstperchait gemains nucz, als in metallum, das ist zu teusch ewiclichen zue arbaitten in arcz grueben, oder aber ainer stat oder gemain ewiglich des vichs zuebehuetten, wann solich obgeschriben dinstperkaitt der eigenschafft wirt durch recht geleicht.

Item dhain heytrat noch ritterschafft erlost die nattulichen erben noch sunst dhain allter aus irs vatters gewaltsam.

Item so verlust ain vatter gewaltsam seins suns, wann er verguntt damit in ain ander zue seinem adoptiuo vnd erben bedingt vnd auf nimpt. Ob aber der vatter anders



das sicht waisz vnd dabey ist damit sein sun oder enickel von ainem froemden zu erben in dem rechtten gefordert wirt vnd aufgenommen, vnd solichs nicht wider rett noch wider spricht, vnd der sun oder enickel doch das williget, so verleuset der vatter sein aigenschafft, vnd vellt vnd kumpt der selbig sun oder enickel in des gewaltsam der in adoptirt hat vnd erkosen zu seinem erben.

Item es mag kain sun seinen vatter noetten damit er in verlass aus vatterlichem gewalt etc. als das geschriben stet *instituta quibus modis jus patrie potestatis soluitur per totum*, zu teutsch durch was sach vatterlicher gewalt verlassen wirt.

### Geistlich vnd kaiserlich recht.

Vnd ob nu der vatter den sun ledig lassen het, oder durch der sach aine ledig worden waer als dann die recht innhallten, vnd der sun taet darnach dem vatter schalcklich vnd smaechlich laidigung, so fellet er wider in *seruitudo* vnd in des vatter gewaltsam, als das stet *codice de ingratias liberis l. vna*.

Zum ersten mit wortten oder wercken, da er sein vater vervnglimpfft gen andern leuten.

Da ain sun sein vatter smaecht dardurch er gesmaecht wirdett.

Zum dritten, ob ain sun mit schalcklichen wortten seinen vatter bewegt das er in oder ander miszhandlett, oder das er ander mit sein wortten beweget auf des vatter schaden an er leib oder guet sunder gen seinen fruenden dienern aigenleuten (der vndertanen.

Oder das ain sun sein vatter miszhandlett, vnd in beschuldiget vbeltatt, als keczerei, oder das er vbel an seinem herrn tuen hab oder an seinem lannd oder an ainigen person oder an im selber.

Vnd darumb suen vnd toechter die in ir vaetter oder ander fruentschafft die do begreiffentt das wortt *patrocidij*, vnd das verwurcken haimlichen oder offentlichen, die selben poszhaitt *patrocidium* weder durch swert noch durch fewer noch durch dhainerlay ander pein sol gestrafft werden, sunder vernaet in aim sack mit ainem hundert vnd hanen vnd ainem cappawn mit aim affen vnd nattern, vnd sol also zwischen den wilden tiern geworffen werden, vnd naemlich an ain stat do die nattern ir wonung haben, vnd besunder bey das mere geworffen werden. Vnd waer es ain lannd do nichez mer waer, da sol man werffen in ain aw, damit er von allerlay tier aller elamenten verzert werde bis das im das leben entgee.

*Codice de sicarys* vindet man wie ainer den tod verdien.

Nu spricht got selber durch Moysen am iiij cappittel: Du sollt ern vatter vnd mueter als dir gepoten hat der herr dein got, das du lang zeit lebst vnd das dir wol sey in dem ertrich das dir der herr dein got geben wirt. Matheus in ewangelio am xl cappittel: ere dein vatter vnd dein mueter: vnd der do vbel spricht vatter oder mueter, mit dem tod sol er sterben. Marcj in ewangelio am vij cappittel: ere dein vatter vnd dein muetter: vnd der do vbel spricht vatter oder mueter, der sol des todes sterben.



Nota. Vnd darumb wirt genueg geanttwurt auf das ainig cappittel codice de ingratiss liberis, das spricht zu teutsch von den undanckpern suenen vnd toechtern. Do spricht der kaiser: suen oder toechter die do wider warttig sein irn elltern, durch laster oder ander schalcklich laidigung sy betruet haben, die werden dadurch beraubt vnd entseczt irer freyung, ob sy aus irm vatterlichen gewalt gelassen sein, vnd vallen durch recht mit der tat widerumb in ir vaetterlich gewalt dinstperchaitt vnd gehorsam.

Es spricht auch die glos vber das wort smachlich laidigung, das er in vber solich vaetterlich einfallen vnd gewalt seins erbs enterben mug. Vndancknamchaitt der sun oder tochter, so sy sich smachlich erzaigen vnd beweisen durch laster der wort, mit wider einfallen in vatterlich gewalt, oder aber darczu mit enterben, wann sy die vatter durch smachlich laidigung betruet haben. Sprechen ander doctor auf das selb wort smachlich laidigung, das man nennt atrox iniuria, als wenn ain sun sein vatter fraulich slueg oder vervnglimpfft an sein ern, wann da grosser geschaczt vnd geacht wirdett verlust der ern dann verlust der guetter oder hab.

So ain sun oder tochter stellt nach seins vatter leib, oder vmb vancknusz, oder vmb sein leben, der sol smachlichen tod leiden, als das innhellit das ainig cappitel codice de his qui parentes vel liberos occiderunt, das ist von den die ir vatter oder kind ertoetten. spricht die glos auf das wort preparauerit: nicht allain der das getan sunder der sich solichs tods zutuen vnderstet, sol fur genomen werden mit dem tod zuestraffen nach innhalt desselben kaiserlichen rechten, also das man in sol ein naeen in ein lidrein haut mit vil andern posen tiern.

Durch vancknusz hat ain sun gen seinem vatter den tod auch pillich verborcht nicht in obgeschribner masz sunder durch das sneident eisen.

Ob sich ain sun zu seins vatter veinden verpunft nicht dardurch zulaidigen sein vatter sunder sich selbs in wesentlichen ern zuebehalden oder aber sunst froemds muetwillen zu widersteen, glaub ich das solich puntnusz ain klaine straff hett. Waer aber sach das er dardurch sein vatter muetwillen vnd krencken wollt an seinem leib oder guet, das hat nu sein vnderschaidd genuegsam genomen durch die obgeschriben vnd vorgemelte recht vnd artickell.

Zu mercken ob ain vatter schuldig sey seinem sun zuegeben. Nach vernuft vnd beygestendichait des rechtten hat ain herr vnd vatter genuegsam zueuersehen von aigen guetern die nicht von dem reich zu lehen ruerentt. War aber sach das ain herr vnd vatter nichez aigens het sunder nur lehen, so sol er vnd ist schuldig noch dann seinen sun genuegsam zueuersehen als mit nuczung das man nentt vsum fructum, als das innhellit codice de vsu fructibus per totum.

Also zuuersteen. promerueris. hast du das vmb den vatter verdient. pist du aber vndanckper vnd hast dein vatter infamirtt vnd mit vnglimpffigen wortten vertragen, als das innhallten kaiserlich recht digestis in dem rechten si quis etc.

Am leczten was ain vatter schuldig ist seinem sun der aigen weib vnd rauch hat. Nach vernuft vnd beygestendichait des rechtten so sol ain vatter seinen sun



genuessam versehen nach vermugen der hab vnd vnderschaid seins wesens. Vnd ob ain vatter in solchem redlichen versehen hertt streng vnd widersassig war, so sol der richter solich genuessam versehen geben vnd tun in ob geschribner masz, das ist nach vermugen der hab vnd vnderschaid der person vnd wesentlichen ern, als das auch geschriben stet in dem rechten si patrem, codice de alendis liberis, et digestis eodem si quis.

Finitum in anno xxxviiiij<sup>no.</sup>

